

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16
Krausenstraße 15 (Redakteur E. Dittmar)
Telefon: Amt Moritzplatz 3105/06

Straße- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post mit wöchentlichem
Beilage „Die Sanitätswerke“ (ohne Postgeld) 6 Mk.

Der Streik der Angestellten der Altberliner Elektrizitätswerte.

Aber den Streik der Festangestellten der Altberliner Elektrizitätswerte am 12. September, in den auch eine Anzahl unserer Verbandskollegen verwickelt wurde, erhalten wir vom Bund der technischen Angestellten und Beamten folgende Schilderung:

Der Streik war ein Kampf nicht um geldliche Forderungen, sondern um die Anerkennung eines vom Oberpräsidenten verbindlich erklärten Schiedsspruches, dem sich der Magistrat nicht fügen wollte. Er beendete eine fünfmonatige Auseinandersetzung mit dem Magistrat um die Rechtslage der Festangestellten der Altberliner Elektrizitätswerte.

Die Festangestellten dieser Werke bestand seit 1919 ein Tarifvertrag, an dem außer den Afa-Verbänden (Bund der technischen Angestellten und Beamten, Zentralverband der Angestellten und der Werkmeisterverband) und dem Verband der Heizer und Köchler auch der Verband der Kommunalbeamten und -angestellten (Komaba) beteiligt war. Dem Kommunalbeamtenverband war dieser Tarif schon seit langem ein Dorn im Auge, weil er auch die Dienstverhältnisse ständig Angestellter geregelt hat. Denn der Komaba wirkt überall mit allen Mitteln darauf hin, die Angestellten dem Tarifvertragsrecht zu entziehen, weil er ihrer vereinsmäßigen Zusammenfassung nicht imstande ist, mitunter recht schwierigen Tarifverhandlungen das nötige zu zeigen. Der Komaba benutzte deshalb die erste Gelegenheit, den Tarifvertrag zu kündigen, wodurch der Magistrat berechtigt war die Kündigung gegenüber den anderen Verbänden auszu-

Stellung befinden. Der Kreis der unter das Gesetz fallenden ständig Angestellten wird sich vielfach mit dem derjenigen Arbeitnehmer decken, die nach § 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden können, vorausgesetzt, daß diese der Beschäftigung eines dauernden Bedürfnisses dienen.

Gegenüber dem Standpunkt des Magistrats bezweifeln wir zunächst, daß die Festangestellten der Werke als ständig Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, und zwar deshalb, weil die wesentliche Voraussetzung dafür, das Vorliegen eines Gemeindebeschlusses, fehlt. Denn bei der Haltung des Magistrats haben wir genug trübe Erfahrungen mit der Rechtsunsicherheit der Angestellten gemacht. Auch auf verschiedene Fragen im Laufe der Verhandlungen, an der der Magistrat wirklich gewillt sei, einen derartigen Gemeindebeschluss zu veranlassen und dann demgemäß auch die über fünf Jahre im Gemeindebedienst Beschäftigten in das Beamtenverhältnis zu überführen, haben wir keine Antwort erhalten können.

Ferner hat nach unserer Ansicht aber auch dann, wenn die Angestellten als ständig Angestellte anzusehen sind, der Magistrat nicht das Recht, Tarifverhandlungen abzulehnen. Denn das Gesetz regelt nur die Bezüge, d. h. die Gehaltsansprüche, nicht aber die sozialen Bestimmungen. Allerdings bestehen verschiedene Gemeindebeschlüsse über die Dienst- und Verhältnisse der Dauerangestellten; aber auch sie weisen erhebliche Lücken auf. Bei der Stadt Berlin sind nicht unsere Forderungen restlos erfüllt, die wir für die Sicherung der Dauerangestellten erheben müssen. Wir haben deshalb ein lebhaftes Interesse daran, uns die Waffe des Tarifvertrages, die wir in unserer Hand haben, um das Recht der Angestellten vorzuziehen zu können, nicht aus der Hand winden zu lassen. Gemeindebeschlüsse sind recht schwierig von uns zu beeinflussen, da uns nur die Einwirkung auf die politischen Parteien zur Verfügung steht, bei der allerdings parteipolitische Einflüsse mitsprechen. Bei einer tariflichen Regelung dagegen sind lediglich gewerkschaftliche Rücksichten maßgebend. Unsere Stellung ist auch dadurch stärker, daß wir dem Arbeitgeber als gleichberechtigte Partei gegenüberstehen, während beim Ortsstatut immer nur ein einseitiger Beschluss der Körperschaften der Stadt, also des Arbeitgebers, vorliegt.

Aus diesem Grunde bestanden wir auf dem Abschluss eines Tarifvertrages und riefen den Schlichtungsausschuss an, nachdem die Verhandlungen mit dem Magistrat ergebnislos verlaufen waren. In der ersten Sitzung bezweifelte der Vertreter des Magistrats, übrigens ein Mitglied des Kommunalbeamtenverbandes (!), die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses überhaupt, und zwar auf Grund der Ausführungsbestimmungen des genannten Gesetzes.

Der Kommunalbeamtenverband und mit ihm der Magistrat folgerten aus dieser Bestimmung, daß nur das Gericht eine Entscheidung in der Streitfrage fällen könne, während wir der Auffassung waren, daß niemand aus einem Gesetz Rechtsansprüche herleiten kann, dem er nicht untersteht, da der Magistrat es in der dazwischenliegenden Zeit vom 1. April bis Mitte Juli nicht für notwendig befunden hatte, einen Gemeindebeschluss herbeizuführen. Außerdem bezieht sich diese Bestimmung nur auf den einzelnen Beamten, und zwar nur dann, wenn er glaubt, „in wohlverworbenen Rechten geschädigt zu sein“. Der Schlichtungsausschuss schloß sich auch unseren Ausführungen an und fällte am 19. August nachstehenden Spruch:

„Zwischen den Parteien ist ein Tarifvertrag abzuschließen.“

Am 12. April d. J. wurde versucht, mit dem Magistrat einen neuen Tarifvertrag zu vereinbaren. Obwohl die Tarifdeputation des Magistrats nach langen Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages bereit war, stellte sich der Magistrat, beeinflusst durch den Vertreter des Komaba, auf den Standpunkt, daß die Angestellten der ständig Angestellten im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1920 der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen des preussischen Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1920 seien und demnach für sie kein Tarifvertrag abgeschlossen werden dürfe.

Das genannte Gesetz bestimmt in seinem § 1 Abs. 1, daß „Gehalts- und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtenvertrags vom 30. Juli 1899 verpflichtet sind, die Besoldung ihrer ständig angestellten Beamten . . . dergestalt neu zu regeln, daß sie dem Grundsatze des Beamtendienstvertrags . . . entsprechen“. Der § 1 Abs. 4 dehnt diese Bestimmungen, „mit Ausnahme des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes“ auch auf die Gemeindebeschlüsse . . . den Beamten gleich zu erachtenden Angestellten und Anwärter“ aus. Zu dem Begriff „Angestellte“ bemerkten die Ausführungen zu § 1 Abs. 4

„Der Begriff dieser im Gemeindebedienst stehenden Personen ist bei der Ermittlung ihrer Dienst- und Anstellungsverhältnisse in den einzelnen Fällen noch kein allgemein feststehender. Die Bestimmung des Verbandes der Angestellten der Gemeinden (Gemeindeverbände) . . . Hierbei werden die Gemeinden (Gemeindeverbände) davon ausgehen, daß zu den ständig Angestellten alle diejenigen zu rechnen, die nach den geltenden Verhältnissen in der betreffenden Betriebsabteilung eines dauernden Bedürfnisses dienen und sich der bestehenden Anstellungsverhältnisse einfügen.“

Begründung: § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 bestimmt, daß mit Ausnahme des Ruhegeldes und des Witwen- und Waisengeldes, die nach Gemeindebeschluß den Beamten gleichzusetzenden händig Angestellten und Anwärter hinsichtlich der Regelung der Besoldung den von der Gemeinde hauptamtlich angestellten Beamten gleich zu behandeln sind. Es kann danach fraglich erscheinen, ob hinsichtlich solcher Angestellten der Abschluß eines Tarifvertrages zulässig ist, oder ob dieselben ohne weiteres der Besoldungsordnung unterstellt sind. Dies ist eine Frage öffentlich-rechtlicher Natur, hinsichtlich deren die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses zweifelhaft sein könnte. Diese Frage braucht jedoch nicht entschieden zu werden. Denn unabweisbar ist zum Eintritt der Wirksamkeit des § 1 Abs. 4 des Gesetzes erforderlich, daß ein Gemeindebeschluß ergeht, welcher einem Angestellten oder einer Gruppe von Angestellten die bezeichnete Eigenschaft zuspricht. Der Schlichtungsausschuß war nicht im Zweifel darüber, daß der Wille der Gemeinde in dieser Hinsicht nicht aus ihrem sonstigen Handeln gefolgert werden dürfte, sondern durch einen ausdrücklichen dahingehenden Beschluß kund getan sein muß. Unstreitig ist ein solcher Gemeindebeschluß bisher noch nicht ergangen. Andere gesetzliche Bestimmungen, aus denen zu folgern wäre, daß die den antragstellenden Verbänden angeschlossenen Arbeitnehmer zu der Antragsgegnerin nicht in ein tarifvertragliches Verhältnis treten dürften, bestehen nicht. Nach der augenblicklichen Sachlage steht daher dem Abschluß eines Tarifvertrages nichts entgegen. Da augenblicklich für diese Angestellten danach weder die Besoldungsordnung Anwendung findet, noch ein Tarifvertrag besteht, stand die Zweckmäßigkeit des Abschlusses außer Frage.

Der Magistrat, beeinflusst durch den Kombo, unterwarf sich diesem Schiedspruch nicht, obwohl die von ihm selbst benannten Arbeitgeberbeisitzer laut Verkündung des unparteiischen Vorsitzenden selbst für den Schiedspruch gestimmt haben. Es wäre unseres Erachtens die moralische Verpflichtung des Magistrats gewesen, sich einem solchen Schiedspruch zu unterwerfen, für den seine eigene Vertretung gestimmt hat.

Die Erregung der Angestellten über diese starrköpfige Haltung des Magistrats war eine ungeheure. Eine von etwa 1500 Angestellten besuchte Versammlung koste am 9. September den Beschluß, sofort eine Abstimmung über einen Streik vorzunehmen. Die Zeit des Streikbeginns festzusetzen, wurde dem Ermessen der Zentralleitung und den Gewerkschaften überlassen.

Um der Gefahr eines Streiks in den städtischen Berufen, die eine außerordentliche Rückwirkung auf das ganze Leben der Stadt zur Folge haben mußte, vorzubeugen, hatten die Organisationen sofort nach Bekanntwerden der ablehnenden Haltung des Magistrats die Entscheidung des Demobilisierungskommissars angerufen. Der Oberpräsident als Demobilisierungskommissar der Provinz Brandenburg sprach nach nochmaliger Verhandlung mit den Parteien am 9. September die Verbindlichkeitserklärung mit nachstehender Begründung aus:

Im Schiedsstreit 1. Allgemeiner freier Angestelltenbund, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Str. 7-10. 2. Verband der Maschinisten und Feiler, Berlin SO. 16, Engelauer 14, gegen Magistrat Berlin, Berlin C. 2, Spandauer Straße, wird der vom Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 19. August 1921 gefällte Schiedspruch hiermit für verbindlich erklärt.

Der Beschwerdebegener beruft sich zur Begründung des von ihm eingenommenen Standpunktes, daß ein Tarifabschluß zwischen den Parteien nicht mehr erfolgen könne, zu Unrecht auf § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts. Diese Bestimmung enthält insofern lediglich Vorschriften darüber, in welcher Weise die Entlohnung der den Beamten gleichzusetzenden händig Angestellten und Anwärter festzusetzen ist. Darüber, in welcher Form diese Gehaltsfestsetzung zu erfolgen hat, trifft § 1 a. a. O. keinerlei Regelung. Insbesondere wird durch diese Bestimmung nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß für die händig Angestellten und Anwärter ein Tarifvertrag zum Abschluß gelangt, vorausgesetzt nur, daß die in dem Tarifvertrag getroffene Gehaltsregelung den Bestimmungen der §§ 1-4 des § 1 a. a. O. entspricht. Auch die Ausführungsanweisung des Ministers des Innern vom 6. Oktober 1920 zu dem Gesetz vom 8. Juli 1920 enthält keinerlei Bestimmung, aus der der Ausschluß einer solchen tarifvertraglichen Regelung zu folgern wäre. Hiernach ist es für die Frage, ob zwischen den Parteien ein Tarifvertrag zum Abschluß gelangen kann, ohne Bedeutung, ob die von den beschwerdeführenden Verbänden vertretenen Arbeitnehmer bereits durch einen Gemeindebeschluß den Beamten gleichgesetzt sind oder nicht. Weiter kann aber auch in diesem Zusammenhang nicht auf die angeführte Ausführungsanweisung zu § 2 Absatz 5 Bezug genommen werden, da es sich in vorliegendem Falle nicht um die Frage handelt, ob ein einzelner Angestellter durch die von der Gemeinde getroffene Gehaltsregelung in wohlverstandenen Rechten geschädigt worden ist, sondern allgemein darum, auf welchem Wege die Gehaltsregelung der Angestellten zu erfolgen hat.

Dafür, daß auch der Beschwerdebegener zunächst davon ausging, daß trotz des Gesetzes vom 8. Juli 1920 eine tarifvertragliche Regelung zwischen ihm und den beschwerdeführenden Verbänden getroffen werden kann, spricht auch der Umstand, daß der Beschwerdebegener zum 1. April 1921 trotz des inzwischen ergangenen Gesetzes vom 8. Juli 1921 zunächst keinerlei den Tarifvertrag nicht genehmigt hat, vielmehr seiner eigenen

Erklärung nach zu dieser Räumigung erst durch die Räumigung bewirkt die von einem der auf Arbeitnehmerseite vertretenen Verbände, von dem Verbands der Kommunalbeamten und -angestellten ausgesprochen ist.

Sieht auf diese Weise ist, daß ein neuer Tarifabschluß zwischen Parteien des Schiedsstreits erfolgen kann, so erscheint aber auch ein Tarifabschluß geboten. Wenn auch der Beschwerdebegener nach dem letzten Tarifvertrage vom 1. April 1921 ab noch nach den Bestimmungen dieses Vertrages verfährt, so haben doch die Angestellten ein berechtigtes Interesse daran, wieder zu einer festen Regelung für die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zu gelangen, deren Einhaltung nicht der Willkür des Arbeitgebers überlassen bleibt, vielmehr von dem Arbeitgeber zu erzwingen werden kann. Die Frage, wie nach Abschluß der alten Besoldungsordnung durch den Beschwerdebegener das Verhältnis zwischen den Parteien zweckmäßigerweise zu gestalten sein wird, braucht unter den jetzigen Umständen noch nicht beantwortet zu werden.

Im öffentlichen Interesse erscheint es geboten, den Abschluß eines Vertrages, wie er nach vorstehenden Ausführungen unbedingt notwendig erscheint, nicht der freiwilligen Verständigung zwischen den Parteien zu überlassen, vielmehr die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsrichters zuzusprechen. Ueber die einzelnen Bestimmungen des Tarifvertrages hiernach zwischen den Parteien zum Abschluß zu gelangen hat, die Parteien sich untereinander noch verständigen müssen.

Die Entscheidung ergeht auf Grund der §§ 25, 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (RStM. 218). Sie ist endgültig und kein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Auf Grund der Verbindlichkeitserklärung zwischen den Parteien Dienstverträge als abgeschlossen dem Inhalt des Schiedspruches entsprechen. Es kann nunmehr in üblicher Rechtsweise (vor dem Gewerbegericht, Kaufmannsgericht) die Erfüllung des Schiedspruches geltend gemacht werden.

Es zeigt sich also, daß der von uns eingenommene Standpunkt voll vom Oberpräsidenten geteilt worden ist. Es ist bemerkenswert, daß der Kombo nach mit folgendem Schreiben die Entscheidung des Demobilisierungskommissars be einflusst:

Im Anschluß an unser Schreiben vom 20. August 1921 zur Ausführung der Angestellten der Berufe in die Besoldungsordnung, die zu unserm größten Erstaunen, daß gestern durch den Zentralverband Angestellten (F. d. Schiffl.) versucht worden ist, eine Entscheidung des Demobilisierungskommissars in obiger Angelegenheit durch Druckmittel der Drohung mit sofort eintretendem Streik eine Beeinflussung richterlicher Instanzen zu erzielen. Wenn es wahr ist, daß Herr Demobilisierungskommissar sich dieser Drohung wegen und wegen dieser Drohung eine Entscheidung bis 1 Uhr mitteilen will, so müssen wir darin eine Beeinflussung richterlicher Instanzen sehen. Ganz abgesehen davon, daß wir gegen ein solches Vorgehen sofort den Beschwerdebeweg beschreiten würden, bitten wir hiermit den dortigen Standpunkt aufzugeben und die Entscheidung mit Ruhe und Würdigung richterlicher Instanzen zu treffen, die bei der Beurteilung dieser Materie notwendig ist. Wir bemerken noch, daß es nicht drängt, diese Entscheidung mit einer so außerordentlichen Schnelligkeit herbeizuführen, da es sich nicht um finanzielle Dinge und die Beteiligten, die die Entscheidung abwarten, erwarten, daß sie in keiner Weise weder geschädigt noch aufgebessert werden. Und wir hoffen, daß die Angelegenheit nicht verzögert wird, bitten aber, daß sie unter Würdigung aller rechtlichen Gesichtspunkte zu entscheiden. Der Vorstand: gez. Brunnmann, Vorsitzender. Röhlf, Schriftf.

Durch dieses Schreiben hat sich der Kombo selbst gezeigt, daß es das ein Borgehen, wie man es sonst nur von gelben Organisationen erwarten kann. Wir haben die Entscheidung des Demobilisierungskommissars angerufen, um den Streik zu vermeiden, wir gewillt waren, uns dem verbindlichen Spruch des Demobilisierungskommissars zu unterwerfen. Die Drohung, daß sich der Demobilisierungskommissar unserer „Drohung“ habe, zeigt, wie fern jene Kombo-Leute überhaupt der Lösung der Sache stehen, ganz abgesehen davon, daß in dem Schreiben erhörte Beleidigung des Demobilisierungskommissars liegt, gleich der Oberpräsident, also die Aufsichtsbehörde der Gewerkschaft. Mit dieser Tat hatte der Kombo aber nicht genug. Er hat sich auch mit folgendem Schreiben vom 10. September an den Magistrat:

Zeitungsberichten entnehmen wir, daß der Magistrat heute in einer außerordentlichen Magistratsitzung zu dem SPD., UEPD.-Stadtverordnetenfraktionen, betreffend: Schiedspruch des Groß-Berliner Schlichtungsausschusses, die städtischen Angestellten, die den KfV-Verbänden angehören, den Tarifvertrag abzuschließen ist, Stellung nehmen will. — Hierzu ergeht in letzter Minute noch folgendes: 1. Wir sehen noch wie vor im Standpunkt, daß die Angestellten der Berufe lediglich aus dem Interesse in der Besoldungsordnung ausgenommen werden müssen, liegt ein schwebendes Versehen vor, und zwar, weil a) die Besoldungsliste bei dem Herrn Oberpräsidenten eingereicht wurde, von dem KfV-Verbänden beschrittene Weg an den Herrn Demobilisierungskommissar, selbst wenn eine Entscheidung desselben getroffen

Unser Mitgliederstand am 1. September 1921.

Der Monatsbericht über unsern Mitgliederstand ist nach den aus 746 Filialen eingegangenen Berichtskarten aufgestellt. Aus 123 Filialen ist die Berichtskarte bis zu dem bekannten Termin nicht eingegangen, deshalb mußten wir für diese den Mitgliederstand vom Vormonat übernehmen. Auch konnte über zehn Filialen, die im Berichtsmonat neu gegründet wurden, nicht berichtet werden, da diesen Filialen die Berichtskarte nicht zugestellt werden konnte.

Zu den 867 Filialen, über die wir im Vormonat berichteten, sind im Berichtsmonat zwölf neue hinzugekommen, so daß wir zu Beginn dieses Monats 879 Filialen zählen.

Die Zunahme der Filialen hat leider keine Zunahme der Mitglieder zur Folge gehabt, sondern durch umfangreiche Entlassungen in den Reichsbetrieben ist unsere Mitgliederzahl im Berichtsmonat um 2600 zurückgegangen. Demnach vereinigen wir in 879 Filialen — abzüglich der zehn neuen Filialen, von denen der Mitgliederstand nicht bekannt ist — 230 121 männliche und 57 198 weibliche, zusammen 287 319 Mitglieder. Die in den Reichsbetrieben beschäftigten Kollegen hatten seit 1919 einen erheblichen Anteil an der dauernd ansteigenden Mitgliederzahl unseres Verbandes, infolge Schließung und Einschränkung der Betriebsbetriebe ist die Zahl der hier Beschäftigten im gleichen Verhältnis zurückgegangen. Dieser Rückgang dürfte auch noch so lange anhalten, bis die Betriebseinschränkung das Minimum erreicht hat, welches die Entente laut Friedensvertrag von unserer Regierung fordert.

In dem Rückgang der oben gezählten Mitglieder sind 28 Gauen und Bezirke beteiligt. In neun Gauen hat die Mitgliederzahl zugenommen, in einem Gau blieb sie konstant.

Die Arbeitslosigkeit hat innerhalb unseres Organisationsgebietes auch wieder zugenommen. Wenn auch die Zahl der Arbeitslosen im Verhältnis zu der Gesamtmitgliederzahl nicht sehr ins Gewicht fällt, so ist es für die davon betroffenen Kollegen und Kollegen doch schwer genug, den Daseinskampf zu bestehen. Wir zählten im Berichtsmonat 6429 Arbeitslose, das sind 497 mehr als im Vormonat. Im Verhältnis zu unserer Gesamtmitgliederzahl beträgt die Arbeitslosigkeit 2,2 Proz.

Nachstehend wieder die allgemeine Uebersicht:

Nr.	Gau	Zahl der Mitglieder am 1. Sept. 1921		Zahl der Mitglieder am 1. Sept. 1920		Veränderung	Zahl der Arbeitslosen
		männlich	weiblich	männlich	weiblich		
1	Müggendorf	4082	3481	377	3858	+ 224	79
2	Berlin	55425	39932	15658	55590	- 165	1141
3	Bielefeld	3474	3089	526	3506	- 121	24
4	Brandenburg	5161	4154	867	5021	+ 140	189
5	Bremen	7112	6448	655	7003	+ 109	48
6	Breslau	15481	11245	3341	15086	+ 395	664
7	Cöln-Bonn	11208	9347	1414	11261	- 53	26
8	Dortmund	4340	3128	1093	4206	+ 134	4
9	Dresden	10606	8655	2083	10738	- 133	306
10	Düsseldorf	10798	8902	1863	10770	+ 28	98
11	Erlang	6259	5159	1078	6237	+ 22	97
12	Frankfurt a. M.	15814	12191	2834	15025	+ 289	705
13	Frankfurt a. d. O.	4054	3341	577	3918	+ 136	128
14	Halberstadt	3691	3240	606	3518	- 157	81
15	Halle	1945	1352	595	1947	- 2	8
16	Hamburg	23979	18783	4376	23659	+ 320	563
17	Hannover	6545	5318	1045	6383	+ 162	85
18	Karlsruhe	6284	5348	759	6107	+ 177	88
	Bez. Singen	1190	985	190	1115	+ 15	1
	Bez. Unterbaden	4715	4078	484	4560	+ 155	16
19	Kassel	8780	2995	441	3336	+ 450	8
20	Kiel	4173	3369	890	4259	- 86	105
21	Königsberg i. Pr.	7603	6005	1041	7046	+ 17	316
	Bez. Danzig	8214	2023	504	3127	+ 87	374
22	Leipzig	6700	4985	1774	6750	- 1	46
23	Lübeck	4575	3830	1012	4642	- 67	91
24	Magdeburg	6163	5312	759	6071	+ 92	284
25	Mainz	6212	5140	1072	6212	-	166
26	Mannheim	8862	8321	527	8448	+ 14	58
27	München-Stadt	8754	6800	2446	8746	+ 8	385
28	München	2045	1655	415	2070	- 25	50
	Bez. Deggenhofen	1522	1362	140	1508	+ 14	56
	Bez. Traunstein	1939	1273	41	1914	+ 25	60
29	Nürnberg	8656	7602	985	8697	- 59	268
30	Stettin	5937	4795	1022	5817	+ 120	47
31	Stuttgart	6206	5250	850	6100	+ 106	91
32	Zwickau	7323	5810	1433	7243	+ 80	99
	Einzelmitglieder	147	85	82	117	+ 30	2
		289919	230121	57198	287319	+2600	6429

Die Schule.

Sei gesegnet, Schule! Sei gesegnet, Ihr, die ihr das Kind zum Menschen schafft! Sei gesegnet, die ihr ihm bezeugt Lieblich beim Beginn der Wanderschaft. Menschen bilden heißt: den Segen streuen. Der da einst der Menschheit Früchte reißt. Menschen bilden, heißt die Welt befreien. Daß sie selbst ihr Joch vom Nacken streift. O, so laßt im treuen Bruderbunde Uns der Menschenbildung Hüter sein! Und die Schule weiht zu jeder Stunde, Lehrer, ihr zum Heil der Menschheit ein! Ed. Duller.

Entscheidend ist, da das Reichsarbeitsministerium — das wir sofort werden — die letzte Entscheidung hat; c) wir auch gegen einen Spruch des Herrn Demobilisierungskommissars gemäß dem letzten Einpruch erhoben haben. Wir bitten daher, den erstmaligen Beschuß des Magistrats aufrecht zu halten, nach dem die Angestellten in die Befolgsordnung einzutreten sind. Der Vorstand: Brinmann, Vorsitzender. König, Geschäftsführer.

Die Einwände des Komba sind außerordentlich laienhaftig. Wir die Entscheidung des Demobilisierungskommissars angeht, zeigt, daß auch wir uns lediglich auf den Rechtsboden bewegen. Die erwähnte Feststellungslage des Komba beim Vorsitzenden kann natürlich auch kein anderes Ergebnis als die Ablehnung haben, da ja der Demobilisierungskommissar der Oberpräsident die gleichen Personen sind. Der Einwand, der Arbeitsminister noch nicht angerufen sei, zeigt, daß die Kommba von den sozialen Bestimmungen keine Ahnung hat, denn die Entscheidungen des Demobilisierungskommissars sind gültig. Das Reichsarbeitsministerium hat mit ihnen gar zu tun.

Übergründlicherweise hat sich der Magistrat von diesem Schreiben Kommba beeinflussen lassen und den Beschuß gefaßt, die Berufung des Demobilisierungskommissars abzulehnen. Die Berufung der Angestellten über diese Herausforderung des Magistrats ins Ungeheure gestiegen. Nachdem in der getrennt nach den Nationen vorgenommenen Abstimmung sich überall eine Mehrheit von 95 Proz. für den Streik ergeben hatte, wurde für den 1. September der Streik erklärt. Auch die Gewerkschaftskommission des NSDAP sprach ihre Sympathie für den Streik aus. In den Betrieben geblieben waren.

Streikenden und ihre Verbände erklärten dem Magistrat sofort ihre Verhandlungsbereitschaft und riefen auch die Leitung des Reichsarbeitsministeriums zur Beilegung des Streiks. Der Magistrat wünschte jedoch eine Verhandlung vor dem Richter als Vorgesetzten des Demobilisierungskommissars. Auch die Bundesebene kam zur Sprache. Unter Vorbehalt des Staatssekretärs des Reichsarbeitsministeriums und in Anwesenheit des Generalsekretärs Dr. Freund vom Ministerium des Innern, wurden Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 8. Juli 1920 erlassen, des Oberpräsidenten, der die Verbindlichkeitsklärung ausstatten sollte, und von Dr. Wulff als Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, begannen die Verhandlungen, in denen sämtliche Forderungen des Magistrats die Unhaltbarkeit seiner Stellung erkennen gaben. Es kam ungewollt zum Ausbruch, daß das Gesetz vom 8. Juli 1920 und seinen Ausführungsbestimmungen kein Hindernisgrund für den Abschluß von Tarifverträgen vorliegt.

Am nächsten Abend angelegten Sitzung beschloß dann auch der Magistrat, sich dem Schiedsgericht des Demobilisierungskommissars zu fügen, worauf noch am gleichen Abend der Streik abgebrochen wurde. Am nächsten Tage, dem 13. September, haben bereits die Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium ihren Anfang genommen.

Es ist bedauerlich, daß zur Durchführung dieses Standpunktes der äußersten gewerkschaftlichen Masse, zum Streik, gegriffen wurde, nachdem vergeblich fünf Monate lang mit dem Magistrat verhandelt worden war. Aber es muß hier festgestellt werden, daß daran weniger den Magistrat als den Kommunalbeamten liegt, der in jeder Situation keine Hand im Spiele hatte. Die verbandswirtschaftlichen Gründen, um nämlich eine weitere Verhandlung für sich einzufangen, hier in unverantwortlicher Weise die Gewerkschaften in den Rücken gefaßt ist.

Was wird aus den Reichsarbeitern?

Der Winter naht. Tausende von Reichsarbeitern sehen in eine trübe Zukunft. Durch Verfügung der Entente wird das Reich gezwungen, die Arbeiter der ehemaligen militärischen Betriebe zu entlassen. Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es den Arbeitern, die Beschäftigung haben, sehr schwer, sich lebens- und arbeitsfähig zu erhalten. Den Arbeitlosen jedoch muß die Verzwöpfung packen. Aus den Reichsbetrieben werden Arbeiter entlassen, die dem Reiche durchschnittlich 15 bis 30 Dienstjahre und darüber ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben. Hat die Reichsregierung nicht darüber nachgedacht, daß die Mehrzahl dieser verbrauchten Arbeiter nirgends Arbeit erhält? Auch den Handwerklern ist es unmöglich, bei privaten Arbeitgebern Arbeit zu erhalten. In den ehemaligen militärischen Betrieben wurde nach einem Schema gearbeitet. Die Fortschritte des Handwerks und in der Industrie fanden hier keine Beachtung. Den Anforderungen, die in der heutigen Zeit an einen Handwerker gestellt werden, können nur wenige der Entlassenen entsprechen. Hier muß das Reich helfen. Bei der Auflösung des Heeres wurde den Chargierten eine Summe von 2 Jahresgehältern ausbezahlt. Damit war es aber noch nicht genug. Die große Mehrzahl wurde in sicheren gut bezahlten Stellungen untergebracht. Das Reich crachtete es damals für notwendig, den durch Entlassungsbeschlüsse um ihre Existenz Gebrachten zu helfen. Hat das Reich gegenüber den Arbeitern aber nicht die gleichen Verpflichtungen? Es handelt sich hier zum großen Teil um Arbeiter, die ihre Kraft und Gesundheit im Dienste des Reichs geopfert haben.

Schon den in den Städten und Industriegegenden wohnenden Reichsarbeitern wird es schwer, bei privaten Arbeitgebern unterzukommen. Die Privat Arbeitgeber bedanken sich für die ausgewerkelten Reichsarbeiter. Für die auf den Truppenübungsplätzen wohnenden Arbeiter dürfte es ganz unmöglich sein, Arbeit in anderen Betrieben zu erhalten. Es soll hier nur der Truppenübungsplatz Munster erwähnt werden. Mitten in der Zentralheide gelegen wurden bei Errichtung dieses Platzes die Arbeiter dorthin geholt. Die Arbeiter haben sich zum Teil dort angebaut und sind da sesshaft geworden. Wo sollen jetzt diese Arbeiter hin? In der ganzen weiten Umgebung ist keine Arbeits- und Verdienstmöglichkeit. Sollen die Arbeiter ihre Häuschen verkaufen? An wen dort und wo sollen sie hin? Es dürfte schon schwer fallen, die Häuser überhaupt wieder los zu werden. Wer sollte die wohl kaufen, in einer Gegend, wo keinerlei Verdienstmöglichkeit besteht? Die Entlassung bedeutet hier für die Arbeiter eine Katastrophe. Auf den anderen Truppenübungsplätzen werden die Verhältnisse ähnlich liegen, wenn auch vielleicht nicht ganz so trag wie in Munster.

Eine Pension für die im Dienste des Reichs verbrauchten Arbeiter gibt es nicht. Die Reichsarbeiter wurden früher aber recht erbärmlich bezahlt. Die Not war daher ständiger Gast im Haushalt dieser Arbeiter. Jetzt stehen diese Arbeiter ausnahmslos vor einem Nichts. Die Mehrzahl, alt und verbraucht, läßt sich schwer nach unterbringen, um ein weiteres Fortkommen zu ermöglichen.

Bei den Versorgungslazaretten liegt die Sache ähnlich. Hier kommen allerdings keine im Dienste alt gewordene, wohl aber im Dienste verbrauchte Menschen in Frage. Als bei der Heeresauflösung alles wieder in die früheren Arbeitsstellen zurückkehrte, wurde das Lazarettpersonal zurückgeholt. Gewiß war diese Maßregel notwendig. Unmöglich durften die armen Kranken und Verwundeten hilflos ohne Pflege gelassen werden. Das Lazarettpersonal hat damals in der schwersten Not auf seinem Posten ausgeharrt, obwohl auch jedem einzelnen die Möglichkeit geboten war, lohnendere Beschäftigung zu finden. Jetzt werden auch diese Leute kurzerhand entlassen. Gewiß bleiben die Versorgungslazarette nicht ewig bestehen. Aber viele von dem Lazarettpersonal haben sich im Dienste anstehende Krankheiten zugezogen. Das ändert nichts, hier heißt es, heraus mit euch, und nun seht zu, wo ihr bleibt. Ja, als das Lazarett Munster wieder militarisiert wurde, hat man die Verheirateten herausgeschmissen und Unverheiratete behalten. Der Kommandant erklärt einfach, das bestimme ich, wer da weiter beschäftigt wird. Wer die Tätigkeit des Lazarettpersonals richtig einschätzt, muß zugeben, daß hier viel eher Anspruch auf eine Versorgung gegeben war als bei den Chargierten.

Das Reich soll und darf nicht mit zweierlei Maß messen. Was den Chargierten recht war, ist den Arbeitern und dem Lazarettpersonal billig. Die den Entlassenen gewährten geringen Uebergangsbühnisse genügen auch nicht im entferntesten. Auch der Hinweis auf den Ententeschluß entbindet das Reich nicht von seinen Verpflichtungen den Arbeitern gegenüber. Hier muß die Re-

gierung eingreifen. Unmöglich kann man da den einzelnen danken schalten lassen wie es ihm beliebt. Die Herren sind sich den Teufel darum, was aus den Arbeitern wird. Die Sache ist, daß sie nur ihre gut bezahlte Stellung in der Hand haben, die von der Mehrzahl dieser Herren beschimpft und verachtet wird. Die Regierung muß daher eingreifen. Schnelles Handeln ist hier dringend erforderlich.

Lebensversicherungen bei der Volksfürsorge

Die Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Hamburg, findet trotz allem die Sache ist, daß sie nur ihre gut bezahlte Stellung in der Hand haben, die von der Mehrzahl dieser Herren beschimpft und verachtet wird. Die Regierung muß daher eingreifen. Schnelles Handeln ist hier dringend erforderlich.

Bis zum Jahre 1921 hat die Volksfürsorge nur die Lebensversicherung geführt; doch wurde inzwischen auch ein Geschäftsbetrieb für die große Lebensversicherung aufgenommen. Hierauf möchten wir besonders aufmerksam machen.

Im Interesse einer sparsamen Verwaltung wurden die wirklich brauchbare und den Wünschen der Versicherungsnehmer entsprechende Tarife für die große Lebensversicherung nämlich:

a) Tarif M: Versicherung auf den Todes- und mit ärztlicher Untersuchung (Beitragssumme nach begrenzt).

b) Tarif O: Versicherung auf den Todes- und ohne ärztliche Untersuchung (höchstzulässige Beiträge 20 000 M.).

Nach beiden Tarifen können Versicherungen auf 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahren oder auf das 50. und 70. Lebensjahr abgeschlossen werden. Als niedrigstes Alter gilt das 20., als höchstes das 55. Lebensjahr. Beiträge unter 5000 M. sind nicht zulässig.

Bei dem Aufbau der Tarife leitete die Volksfürsorge die Versicherung zu billigeren Prämien und günstigeren Bedingungen zu bieten als die übrigen Gesellschaften. Es war bei der Berechnung günstige Sterbetafeln zugrunde gelegt. Aufschlag für Verwaltungskosten möglichst niedrig bemessen. Im Interesse der Versicherten an Kosten zu sparen, wurde die Richtung des Postverkehrs zunutze gemacht und die Versicherungsnehmer bedingungsgemäß verpflichtet, die Prämien der Volksfürsorge abzuführen. Diese Maßnahme hat sich zu beibringen, die Tarife so günstig zu gestalten und die Prämien des Tarifes O die Prämien verschiedener Gesellschaften nach ihren Tarifen mit ärztlicher Untersuchung zu unterbieten.

Wie vorteilhaft die Prämienhöhe der Volksfürsorge im Vergleich mit ärztlicher Untersuchung sind, geht aus der Gegenüberstellung hervor, wobei zu beachten ist, daß die „Stuttgarter Lebensversicherungsbank“ mit Rücksicht auf die Teuerung neuerdings höhere Prämien fordert.

Eintrittsalter 30 Jahre. Beitragssumme 1000 M.

Die jährliche Prämie beträgt bei der	Die Auszahlung erfolgt im			
	15 Jahren	20 J.	25 J.	30 J.
Volksfürsorge	1315,20	965	767	646,60
Viktoria, Berlin	1368,—	1018	822	700,—
Friedrich-Wilhelm, Berlin	1474,—	1091	872	738,—
Krankfurter L.-V.-G.	—	1014	800	670,—
Gothaer L.-V.-Bank	—	902	604	690,—
Aduna, Halle	1456,—	1106	906	788,—
Preia, Hannover	1440,—	1094	894	768,—
Karlshäuser L.-V.	—	1084	890	760,—
Winnia, München	1414,—	1030	840	712,—
Hannoverer L.-V.-Bank	1422,—	1072	874	752,—
Stuttgarter L.-V.-Bank	1362,—	996	790	664,—

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Genossenschaftswesen.

Hohe Umsatzzahlen. Die höchste Umsatzzahl der deutschen Konsumgenossenschaften im letzten Geschäftsjahr erreichte die Hamburger „Produktion“, nämlich mehr als 808 Millionen Mark. Die Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend steigerte im abgelaufenen Geschäftsjahre 1920/21 ihren Umsatz von 137 921 477,25 M. auf 232 071 454,81 M. Der Bäckereimisch betrug 44 372 612,66 M., gegen 24 919 068,57 M. im Vorjahre, jedoch sank das verarbeitete Rohstoffquantum von 15 998 977 Kilogramm auf 12 856 175 Kilogramm. Die Konditorei hatte einen Rückgang zu verzeichnen, während die Kaffeebörsterei und die Selterfabrik erfreuliche Fortschritte aufwiesen. In letztgenanntem Betrieb stieg der Umsatz von 440 417,41 M. auf 1 486 363,40 M., die Zahl der exportierten Flaschen von 711 660 auf 2 503 041. Eine ganze Anzahl neuer Warenabgabestellen konnte errichtet werden. Am 1. August d. J. wurde der Konsumverein Jehlendorf übernommen.

• Betriebsräte •

Zur Entlassung von Mitgliedern der Betriebsräte. „Die Abänderung eines Schiedspruchs über Verweigerung der Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitglieds ist unzulässig. Der Schlichtungsausschuss Frankfurt a. M. hat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrats Böger entschieden, daß ein Schiedspruch vom 14. April 1921, wonach die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitglieds verweigert wurde, weil er im Dienst überfällig sei und an seine Stelle ein Beamter treten soll, aufrechterhalten bleibt. Der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung war wiederholt worden. Aus der Begründung des Schlichtungsausschusses entnehmen wir folgendes: „Die erkennende Kammer geht nicht so weit, die Zuständigkeit einer Abänderung unbedingt zu verneinen. Sie läßt aber nach ihrer bisherigen Praxis eine Aufhebung und Abänderung nur unter der Voraussetzung zu, daß neue tatsächliche Momente zutage treten, die bei der früher ergangenen Entscheidung noch nicht vorhanden oder doch nicht bekannt waren, so daß es sich in gewissem Sinne um einen neuen Streitfall handelt. Ein solches „neues Moment“ ist aber nicht darin zu sehen, daß ein anderer Schlichtungsausschuss entschieden hat, daß es grundsätzlich keine unbillige Härte bedeute, wenn an Stelle von Angestellten Beamte eingestellt würden. Der Antrag der Oberpostdirektion mußte daher als unzulässig zurückgewiesen werden.“ — Diese Entscheidung ist von Wichtigkeit für Betriebsvertretungsmitglieder. Wenn die Zustimmung zu deren Entlassung von der Betriebsvertretung verweigert wird und sich der Schlichtungsausschuss dem anschließt, ist ein neuer Antrag, welcher sich nicht auf neue Gründe stützen kann, unzulässig.

Bei Tarif M wird beim Todesfall die volle Versicherungssumme nach Intritt der Versicherung fällig. Auch bei Tarif O ohne Rücksicht auf die durchlaufene Versicherungsdauer die volle Versicherungssumme beim Ableben gezahlt, wenn der Tod durch Unfall oder durch bestimmte Infektionskrankheiten verursacht wird. Gleiches trifft zu bei Frauen, wenn eine Entbindung die Todesursache ist, vorausgesetzt, daß bei Stellung des Versicherungsantrages Schwangerschaft noch nicht bestanden hatte. Im übrigen besteht diesem Tarif eine zweijährige Wartezeit, mit der Maßgabe, daß normalen Ableben im ersten Jahre die eingezahlten Prämien im zweiten Jahre die halbe Versicherungssumme, mindestens je 5000 Mark zur Auszahlung gelangen.

Die sonst in der großen Lebensversicherung vielfach üblichen Zuschläge für einen Berufswechsel, oder eine Veränderung der Berufswirtschaft, oder für eine Verlegung seines Aufenthalts nach Ländern mit ungünstigem Klima, werden von der Versicherung nicht erhoben; ebensowenig Zuschläge für die Verletzungen von Frauen.

Während bei der großen Lebensversicherung eine jährliche, vierteljährliche oder vierteljährliche Prämienzahlung durch Postsendung üblich ist, werden die Prämien für die kleine Lebensversicherung monatlich beziehungsweise halbmonatlich durch Bausparpersonellen fassiert. In diesem Versicherungszweige führt die Versicherung die Todes- und Erlebensfallversicherung, die Sparversicherung für Erwachsene nebst Risikozusatzversicherung sowie auch Kinderversicherung; durch letztere soll auch die Schulden- und Aussteuer vorgesorgt werden. Es können nur Versicherungen bis zu 5000 M. abgeschlossen werden. Die in Frage kommenden Tarife und Bedingungen halten gleichfalls jeder Konkurrenz. Wer keine große Lebensversicherung abschließen kann, oder für die Schuldenlast oder Aussteuer seiner Kinder eine besondere Summe sicherstellen will, dem ist dringend zu empfehlen, die Volksversicherung abzuschließen. Die Vertreter der Volksversicherung an den einzelnen Orten sind zu jeder sachdienlichen Auskunft gern bereit.

Die unsere Kollegen ersuchen wir aber, für die Volksfürsorge Propaganda in Freundes-, Bekannten- und Kollegenkreisen zu betreiben. Wir müssen nach und nach dazu kommen, daß dieses Amt der Gewerkschaften und Genossenschaften alle Berufsstände umfassen. Kein Arbeiter darf die Volksfürsorge mehr außerhalb der Volksfürsorge abschließen!

Die großen Häufen der Gleichgültigen und Loslosen muß auf die Volksfürsorge aufmerksam gemacht werden; denn auf ihm ruht der Erfolg der Störungen und Verwirrungen, welche durch tüchtige Kindererziehung entstehen. Gottfried Keller.

Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts.

Von Johannes Gut.

VII. Die Indes.

Indien, der wertvollste Edelstein in Englands Krone, die Heimat der Diamanten und Perlen, hat zu allen Zeiten die Phantasie der Menschen lebhaft beschäftigt. Schöne schlanke Menschen wandeln durch die Tropenfrüchte reifen, in unerschütterlichen Schritten über die Dschungeln, die in unerschütterlichen Schritten über die Dschungeln wandeln. Schreit der kluge Elefant.

Indien ist nächst China das volkreichste Land der Erde, es trägt die höchsten Berge — der Gaurisanker ist 8837 Meter hoch —; die Ganges durchziehen das Land. Der Indus bildet die Westgrenze Indiens, der Brahmaputra trennt Vorder- von Hinterindien. Zwischen diesen beiden Strömen wälzt der heilige Fluß der Ganges, seine ungeheuren Wassermassen ins Meer. In diesen Jahreszeiten tritt er wie der Nil über seine Ufer, bedeckt die weichen mit Schlamm, eine ungemaine Fruchtbarkeit er-

zeugt. Zucker, Tee, Kaffee, Tabak, Hirse, Weizen, Gerste und Reisarten werden in sehr großer Menge gewonnen. Viele Pflanzen, besonders Jute, Indigo, Rohrn zur Bereitung des Seidenraupen werden massenhaft angepflanzt. Außerordentlich reich ist Indien an zahlreichen Baumarten, Brotbäumen, Bananen und Kokospalmen. Die Seidenraupe ist auch für Indien von großer Bedeutung.

Die Bevölkerung besteht aus zahlreichen Völkern, welche in den verschiedensten Kulturstufen stehen. Das eigentliche Indien sind die Hindus. Es ist dies ein lautstarker Volksstamm, der in Indien die Mehrheit bildet.

ein Zweig der Indoeuropäer, der großen arischen Völkerfamilie, zu welcher auch fast sämtliche europäischen Nationen gehören. Sehr zahlreich sind die dunkelfarbigen Dravidastämme. Außerdem leben in Indien noch mehrere Naturvölker, z. B. die Mundastämme in vollkommener Urzustände. Ein den Mundastämmen ähnliches Volk hat kürzlich ein gelehrter Ethnograph folgendermaßen beschrieben:

„Ein Volk, das unter den auf der Erde lebenden primitiven Stämmen dem prähistorischen Menschen vielleicht am nächsten kommt ist der Stamm der Orang-Kubu, der die jungfräulichen Wälder des Südens von Sumatra bewohnt, der von dem übrigen Teil der Insel durch gewaltige hohe Berge und unzugängliche Sümpfe getrennt wird. Die Orang-Kubu haben keinen festen Wohnort, sondern leben in kleinen nomadischen Trupps. Sie beschäftigen sich weder mit Jagd, noch mit Fischfang, da sie weder Waffen noch irgendwelche Geräte besitzen. Ihre einzige Beschäftigung besteht darin, ihre Lebensmittel zusammenzutragen, die aus Früchten, Beeren, Wurzeln und Insektenlarven besteht. Die Kubu klettern wie die Affen auf Bäumen umher, und bedienen sich dabei einer Art Treppen, die sie in primitiver Weise dadurch herstellen, daß sie zugespitzte Holzstücke in die Stämme einschlagen, die einzige Handfertigkeit, die sie sich in Tausenden von Jahren angeeignet haben. Im übrigen sind die Angehörigen des Kubustammes ungeschicklich und laufen beim Anblick eines Fremden davon. Sie stehen nicht und töten nicht, sind im allgemeinen monogam und sehr kinderlieb. Sie haben keine religiösen Vorstellungen, und was die Sprache anbetrifft, so behelfen sie sich mit wenigen Lauten, die sie für die elementarsten Bedürfnisse benötigen. Ihre Lebensbedingungen sind so ungünstig, daß sie mit zwanzig Jahren schon alt erscheinen und selten über das dreißigste Lebensjahr hinausgelangen. Grabstätten kennen sie nicht; wenn einer von ihnen stirbt, so lassen sie ihn dort, wo er gefallen ist, liegen.“

den einzelnen... Die Herren... 767 646... 822 700... 872 738... 800 670... 804 680... 904 788... 894 788... 880 780... 840 712... 874 732... 790 684...

• **Reichs- und Staatsarbeiter** •

Teuerungszulagen in Preußen. Nachdem wir bereits in Nr. 37 der „Gewerkschaft“ darauf verwiesen haben, daß Preußen die vom Reich bewilligten Teuerungszulagen übernehmen wird, ist nunmehr von dem preußischen Finanzministerium am 9. September unter Lo. 2598 folgender Erlass herausgegangen:

1. Nach Vereinbarung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer wird angeordnet, daß die bisherigen Teuerungszuschläge der Lohnempfänger bei den Verwaltungsbehörden (vergl. Manteltarifvertrag vom 7. November 1919, Lohnarifvertrag vom 23. Dezember 1920 und Kundentafel vom 12. Februar 1921 — L. 386/21 —) in allen Lohngruppen und Ortsklassen mit Wirkung vom 1. August 1921 ab um die für die Reichsarbeiter gewährten Sätze erhöht werden. — 2. Die erhöhten Beträge sind mit Wirkung vom 1. August 1921 ab zu zahlen. Anspruch darauf haben alle Arbeiter, die sich am 25. August 1921 (d. i. dem Tage der Einigung mit den Arbeitgebervertretungen) im Staatsdienst befunden haben. Arbeiter, die nach dem 25. August 1921 ausgeschieden sind, erhalten die erhöhten Beträge auf Antrag nachgezahlt. Auf Arbeiter, die vor dem 25. August 1921 ausgeschieden sind, finden diese Bestimmungen über Erhöhung der Teuerungszuschläge keine Anwendung. — 3. Eine Anrechnung der erhöhten Teuerungszuschläge auf die den Arbeitern auf Grund der Tarifverträge oder sonstiger Vereinbarungen zustehenden persönlichen und besonderen Zulagen (vergl. insbesondere Kundentafel vom 17. Juni 1921 — L. 1764 Jiffer 1 Satz 2 —) finden nicht statt. Im übrigen bleiben die nach den Tarifverträgen bestehenden Bestimmungen über Anrechnung auf persönliche Zulagen bei Änderung der Bezüge des Arbeiters unberührt. — 4. Die Einbehaltung der vorstehend festgesetzten Erhöhungen zur Abdeckung noch nicht getilgter, seinerzeit gewährter Vorschüsse findet nicht statt. — 5. Die hiernach erforderlichen Zahlungen sind unverzüglich zu leisten und die Ausgaben, wie bisher, bei den Lohnfonds zu verrechnen.

Auf Grund dieser Verfügung kommt also für die preußischen Verwaltungsarbeiter der in Nr. 37 der „Gewerkschaft“ zum Ausdruck gebrachte Lohnarif für Verwaltungsarbeiter ab 1. August 1921 in Anwendung.

Die Staatsarbeiterkonferenz der Gaus Halle, Erfurt und Kassel am 4. September in Erfurt war besucht von 36 Delegierten. Darunter befanden sich die Kollegen B e d e r vom Hauptvorstand, die Gauleiter U h d e - H a l l e, S t i e r w a l d und B u c h - E r f u r t und H e i d e r - K a s s e l. Kollege B u c h referierte über die Organisations- und die sozialen Verhältnisse der Reichs- und Staatsarbeiter. Seine Ausführungen in kurzen Worten waren: 1. Wir müssen festhalten an den sozialen Leistungen in unseren Tarifen. 2. Festhalten an der sozialen Entlohnung. 3. Schaffung von Ruheohn. 4. Zentrale möglichst einheitlich: Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen über das ganze Reich. Diese Ausführungen wurden vom Kollegen B e d e r ergänzt. S p e e r - K a s s e l bittet, für die Kollegen in den staatlichen Bädern einen einheitlichen Tarif abzuschließen. K r o l l - S e n a ersuchte um Durchsicht der Kollegen in den kleinen Mitgliebschaften, damit sie den reaktionären Beamten entgegenzutreten können. H e i d e r - K a s s e l trat

dafür ein, daß unsere Kollegen mehr in die gesetzgebenden Ausschüssen hinein müssen. Nach weiterer reger Diskussion wurde folgende Resolution beschlossen: „Die Bezirkskonferenz der Reichs- und Staatsarbeiter (Betriebs- und Verwaltungsarbeiter der Betriebe, Pflüge- und Wirtschaftspersonal der Landestrantennensowie Straßenwärter des Freistaats Thüringen) der Gaus Erfurt und Halle billigt die Tarifverträge des Gemeindefürsorge- und Staatsarbeiterverbandes. Sie erblickt in der zentralen Konferenz die einzige Möglichkeit zur Schaffung möglichst einheitlicher Verhältnisse. Die Konferenz beauftragt die zu wählenden Delegierten, auf Reichskonferenz dahin zu wirken, daß der für das Reich vorgeschlagene Manteltarifvertrag möglichst unter Wahrung bestehender Bedingungen auch in den einzelnen Ländern zur Annahme kommt.“

Die Konferenz der Staatsarbeiter für die Gaus Halle, Erfurt und Kassel am 10. September in Weimar besaßte sich mit der sozialen Lage der Staatsarbeiter. Der Reichsarbeiter-Konferenz hatte hierzu das Referat. Als Referent wirkte Kollege S c h ö n f e l d - M a g d e b u r g über die Entstehung der Tarifverträge. Er beleuchtete die einzelnen Paragraphen des Manteltarifvertrages. Er mußte die Aufgabe der Reichskonferenz zum Abschluß des Reichsmanteltarifvertrages in mehreren Paragraphen Verbesserungen zu schaffen; z. B. Kinderzuschläge, Bezüge der Zeitarbeit von 10 Minuten; Verlängerung der Fortzahlung des Gehalts bei Krankheitsfällen und Schaffung einer Ruheohnordnung. Kollege B e d e r - B e r l i n schilderte die trostlose Lage der Staatsarbeiter vor den Novembertagen 1918. Ehe die ersten Tarife abgeschlossen werden konnten, mußte erst einmal festgestellt werden, was Betriebs- und was sind Verwaltungsarbeiter. Nach langwierigen Verhandlungen mit den Ministerien kamen dann die Tarifverträge zustande. In der Frage der Auflösung der Reichsbetriebe sind die Kollegen S t i e r w a l d Verhandlungen mit den Ministerien angestrengt. Es wird vom Hauptvorstand alles versucht werden, eine Entscheidung für die zur Entlohnung kommenden Kollegen zu schaffen. Weiteren wird versucht, mit den Eisenbahnern mehr Zustimmung zu bekommen, zwecks Gründung einer Arbeitsgemeinschaft. In weiteren Diskussion beteiligten sich noch die Kollegen B e d e r - S c h r ö d e r - H a n n o v e r, B e s t h o r n und W e r n i c k e - M a g d e b u r g. In M a u ß - M a g d e b u r g insbesondere trat für eine einheitliche Organisation in den Staatsbetrieben ein. Es wird auch auf die Hauptvorstände sein, einen einheitlichen Tarif zu schaffen für die Staatsarbeiter. Kollege W a c h t e n d o r f schloß die Konferenz mit Aufforderung, zu versuchen, alles hier zur Sprache gekommene die Praxis umzusetzen.

Königsberg i. Pr. Mehr als drei Viertel der in den Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten gehören unfernen Verbänden an. Um zu einer einheitlichen Organisation der Betriebe zu kommen, bildeten am 7. September die Reichs- und Staatsarbeiter eine Sektion, zu deren Sektionsvorstand gewählt wurden die Kollegen T r i t t m a c h e r, G r u b e, S p r u n g, E l s e H a r m o n i e m a n n, S c h u m a c h e r, B u c h, B e n d r i e n, E n g e l, G e l i n s k i. Die Sektion wird die Interessen der Staatsarbeiter in allen Angelegenheiten

Als die arischen Hindu vor mehr als 3000 Jahren aus dem vergigen Pendshab in die Ebene Indiens herabstiegen, fanden sie eine dunkelfarbige Bevölkerung vor, die sie besiegten. Die Arier Indiens waren Nomaden. Sie zogen mit ihren Herden in südöstlicher Richtung immer weiter ins Land, bis sie etwa 1500 v. Chr. das Gangesgebiet erreichten, wo sie zu ansässigen Ackerbauern wurden.

Wie die alten Germanen liebten auch die arischen Inder den geheimnisvollen Wald; das Blätterrauschen, das Murmeln der Quellen, der Gesang der Vögel stimmten sie zur Andacht, weckten ihre Phantasie und forderten zu abstraktem Denken auf. Die ursprüngliche Religion aller arischen Völker war der Protohismus, war einfache Naturreligion. Sonne und Mond, der leuchtende Himmelsbogen wurden verehrt. Nicht in Tempeln, sondern in einsamen Hainen und auf Bergeshöhen opfernten sie den zu Göttern personifizierten Naturkräften den heiligen Somatrank. In frühesten Zeit Baruna, etwas später Indra war der eigentliche Nationalgott der Arier.

Bei ihrem persönlichen Freiheitsdrang konnten sich nicht Despoten entwickeln wie bei den semitischen Völkern, sondern sie lebten in Gaugenoossenschaften wie die alten Germanen. Jeder Familienvater war in seiner Familie König und Priester. Bei den Kriegszügen und bei anderen Gelegenheiten bedurften sie eines Führers und Leiters, der von sämtlichen Mitgliedern des Gaus gewählt wurde, und aus diesen Führern entwickelte sich nach und nach ein Fürsten- und Adelsstand.

Ein indisches Reich hat es nie gegeben; das Land zerfiel in zahlreiche Fürstentümer. Jeder Fürst hielt sich eine Art Priester, der an seiner Stelle den Göttern die Opfer darbrachte. Erst als die indischen Arier in den Gangesgebieten sesshaft wurden, entstand der Brahmakultus. Die schlauen Priester vermochten bald alle

geistliche und weltliche Macht an sich zu bringen. Sie erkannten die Göttertrinität: Brahma, Wischnu und Siva und behaupteten, daß es außerdem noch 330 Millionen Untergötter gebe, die niederen Göttern, Dämonen und den Seelen der Verstorbenen bestebe. Ebenso erfanden sie die Hölle, die sie mit allen Dämonen und Martern ausstatteten, welche das Behirn herrschsüchtiger fanatischer Priester zu errinnen vermag.

Ihre erste Sorge war, ein strenges Kastenwesen zu schaffen, in welchem sie natürlich den ersten Rang einnahmen. Es gab vier Kasten, die Brahmanen aus dem Rinde Brahma, dem Gott der Weisheit, hervorgegangen seien, die Kriegerkaste aus dem Pferd, die Ackerbauer und Handwerker aus dem Leibe und die Kaste der Parias, welche noch ärger als die Tiere behandelt wurden, den Füßen Brahma. Ebenso lehrten sie die Seelenwanderung. Wer das Kastenwesen verleiht, Brahma und seine göttlichen Vertreter, die Brahmanen, nicht ehrt, dessen Seele muß nach dem Tode durch zahlreiche Tiere wandern. Die Brahmanen lebten als Asketen, teils führten sie ein vergnügtes Dasein, indem sie reichliche Tänzerinnen, die sogenannten Bajadern, in ihre Häuser aufnahmen.

Den Häuserbau lernten die Inder von den Semiten. In späterer Zeit, als der Buddhismus große Verbreitung gefunden hatte, standen gewaltige phantastische Tempelbauten, welche eine Mischung aus griechischer, persischer und indischer Kunst umschließen, z. B. einen Zahn Buddhas, welcher von einem Naturforscher als ein Tierzahn oder ein Stück Elfenbein erkannt wurde.

Die Literatur der Arier ist sehr bedeutend. Da sind die uralten Vedas, welche uns in zahlreichen Hymnen die Anschauungen der alten Arier erschließen. Die Hymnen des Rigveda, des Atharvaveda und des Samaveda, von denen das erstere 1000 Hymnen enthält. Wundervolle Märchen- und Dramenbildungen,

Landstraßenwärter

Zur Lohnbewegung der ober-schlesischen Chauffeurwärter. Die Vertreter des ober-schlesischen Großkapitals in den Kreisauausschüssen haben nichts gelernt und nichts vergessen. Der alte Herrenstandpunkt macht sich nach wie vor geltend. In allen übrigen Kreisen Schlesiens sind durch Abschluß von Bezirkstarifen die Kreisauausschüsse den Chauffeurwärtlern entgegengekommen, indem sie, wenn auch mit schwerem Herzen, unter dem Druck des Verbandes Lohnzulagen bewilligten. In Oberschlesien, mit Ausnahme der vier Randkreise Reife, Neustadt, Grottau und Falkenberg, glauben die Kreisauausschüsse das nicht notwendig zu haben. Diese arbeiterfeindliche Haltung wird begünstigt durch den betätigten Nationalismus, der in Gewalttätigkeit gegen den anders denkenden Teil der Arbeiterkchaft ausartet. Er hat die Vertreter des Kapitals zu ihrem Tun ermutigt. Solange sich die Arbeiter gegenseitig aus nationalistischen Gründen die Schüdel einschlagen, werden sie dem Kapital nicht gefährlich. Ein übriges laten die Kommunisten mit ihrer wüsten demagogischen Hebe gegen die Gewerkschaften. Diese werden für die traurigen Verhältnisse in Oberschlesien verantwortlich gemacht. Daß es in Oberschlesien immer noch Arbeiter gibt, die diesen bösen Behauptungen Glauben schenken, ist auch ein Grund mit dafür, daß die Arbeitgeber den Arbeiterorganisationen gegenüber einen so großen Widerstand an den Tag legen und so haben wir über die Lohnbewegungen der ober-schlesischen Chauffeurwärter nichts erfreuliches zu berichten. Im Kreise Gleiwitz beziehen die Chauffeurwärter heute noch einen Lohn von 15 Mk. den Tag. Was stört es die dort herrschenden Junker, ob die Chauffeurwärter mit ihren Familien langsam verhungern oder nicht. Lohnforderungen wurden der Kreisverwaltung unterbreitet. Aber besonders verbissene, konservative, reaktionäre Kreisauausschüsse lehnen alle Lohnforderungen ab. Die Chauffeurwärter setzen daher ihre Hoffnung auf die gesetzlichen Instanzen. Der vor dem Schlichtungsausschuß zu Gleiwitz gefällte Schiedspruch wurde, wie zu erwarten war, abgelehnt und durch den Kreisauausschuß beim Regierungspräsidenten Einspruch erhoben. Wir haben dagegen die Rechtsverbindlichkeitserklärung beantragt. — In Leobschütz kämpfte mit aller Energie der Kreisbaumeister, um die gute alte Zeit wiederherzustellen. Dieser Herr stellte alles an, um den Chauffeurwärtlern gesetzliche Vorteile vorzuenthalten. Lohnerhöhungen sollten nur dann bewilligt werden, wenn sich die Chauffeurwärter verpflichten, die tägliche Arbeitszeit um eine Stunde zu verlängern, also den gesetzlichen Achtstundentag zu umgehen. Nach zweimaligen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß mußte auch der Kreisbaumeister sich davon überzeugen lassen, daß die 48stündige Arbeitswoche gesetzlich sei. Nach langen Verhandlungen war es uns möglich, unter Zustimmung des Schlichtungsausschusses einen Tarifvertrag abzuschließen. Die im Reichsmanteltarif für die städtischen Arbeiter vorgesehenen sozialen Einrichtungen wurden festgelegt. Der Lohn beträgt ohne Grasnahrung 600 Mk. den Monat. — In Ratibor konnte der Kreisbaumeister nicht verstehen, daß zu Betriebsratswahlen auch der Organisationsvertreter vom Betriebsrat geladen

Notizen für Gasarbeiter

Norawes und Bornim. Mitte August hatten die Arbeiter der Gasanstalten Norawes und Bornim den Lohn tarif gefündigt und eine Erhöhung der Stundenlöhne gefordert. Bei der Verhandlung am 14. August wurde eine Erhöhung der Stundenlöhne um 7 1/2 Proz. und 10 Proz. für Verheiratete geboten, außerdem eine Zulage von 15 Pf. pro Stunde. Dieser Vorschlag wurde von der Lohnkommission abgelehnt, und der tarifliche Schlichtungsausschuß hatte am 6. September über die Forderung zu entscheiden. Schiedspruch des tariflichen Schlichtungsausschusses ging dahin, sämtlichen Arbeitern pro Stunde 75 Pf. Zulage und außerdem Kinderzulage von 20 Pf. pro Stunde gegeben werden soll. Die Lohnkommission lehnte jedoch diesen Schiedspruch ab, weil die Arbeiter die Kinderzulage nicht wünschten und zweitens mit der Erhöhung von 75 Pf. pro Stunde nicht einverstanden waren. wurde der Verwaltung der beiden Gasanstalten das Ultimatum mit, bis 12. September mittags 12 Uhr noch einmal zu verhandeln. Im Weigerungsfalle sollte die Arbeit niedergelegt werden. Verwaltung erklärte nun, nicht imstande zu sein, über die Lohnzulage zu verhandeln, da der Arbeitgeberverband der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke der Provinz Brandenburg den Devisenmachungsminister um Vermittlung in der Lohnstreitfrage rufen habe. Daraufhin wurde mit 53 gegen 4 Stimmen die Arbeitsniederlegung beschlossen und der Betrieb sofort stillgelegt. Die Kostensarbeiten wurden jedoch von den Arbeitern ausgeführt. Nach Niederlegung der Arbeit bequeme sich die Verwaltung der Gasanstalten dazu, noch einmal mit uns zu verhandeln. Diese Verhandlung fand am 14. September abends statt. Schiedspruch wurde umgeworfen und eine Einigung auf 1,30 Mk. Zulage pro Stunde und ohne Kinderzulage erzielt. In Absehung anlässlich der Arbeitsniederlegung dürfen nicht stattfinden. Die Streiktag werden bezahlt. Wenn die Verwaltung der Gasanstalten und der Arbeitgeberverband sich von Anfang an etwas entgegenkommender gezeigt hätten, wäre dieser Streik nicht notwendig gewesen. Die Kollegen in Norawes haben an diesem Streik aber erneut gesehen, daß nur Einigkeit sie zum Ziele zu führen vermag.

Die Freiheit gedeiht nicht, wenn der Mensch ohne Selbstgefühl ist. Robert Schweißel.

Drama Sakuntala von Kalidasa dem Besten an die Seite zu setzen ist, was die Weltliteratur hervorgebracht hat. — Durch das enternende Klima und die Herrschucht der Brahmanen wurde der einst so heldenhafte Freiheitsdrang der Ariar völlig vernichtet, so daß das Land viele Jahrhunderte der Herrschaft mongolischer und mohammedanischer Regenten überlassen wurde, bis es schließlich eine Kolonie der handelsstüchtigen Engländer wurde, welche dort im Jahre 1800 unserer Zeitrechnung eine Handelsniederlassung errichteten. — Werfen wir noch einen Blick auf den Buddhismus, der noch heute in Indien ungefähr 455 Millionen Betenner zählt. Außer bei den Hindus und Gebildeten ist diese nicht so reine und einfache Religion, sondern in Tibet, völlig entartet. Sie ist dort zu einem prunkvollen Götzendienst herabgesunken und unterhält eine unglaubliche Menge von Priestern und Mönchen. — Der Stifter des Buddhismus hieß als Mensch Siddhartha, er war ein Königssohn aus dem Geschlecht der Saksja. Er führte, wie alle Anderen, ein träumerisches Phantasieleben. Geboren ist er im Jahre 543 v. Chr., als sein Todesjahr wird 543 angenommen. Die Legende erzählt, daß er eines Tags einen hübslichen Reis sah, am zweiten Tag einen Fieberkranken und am dritten Tage eine Leiche. Da er sich von der Menschheit ganzer Jammer und er sprach: „O Jugend, du bist du stolz und fröhlich, wo Krankheit, Alter und Tod dich harrten,“ und beschloß, ein Buddha, das ist ein Erlöser, zu werden. Darauf zog er sich in die Einsamkeit zurück, legte sich die Qualen Entbehrungen auf und dachte eindringend nach über die Möglichkeit alles Urdlichen. Nachdem er sechs Jahre als Eremit gelebt, zog er predigend im Lande umher, um seine Lehre zu verbreiten. Von inniger Liebe zur ganzen Menschheit erfüllt, verwarf er das Streben nach Reichtum, lehrte, daß alle Menschen gleich sind, empfahl Nächsten-

liebe und Mitleid mit allen Leidensgefährten. Er wendet sich gegen Lüge und Heuchelei und behauptet, daß Opfer, Gebete und strenge Bußübungen keinen Wert für wahre Herzensbildung haben und keine echte Religiosität erzeugen. Die Welt ist nach ihm ohne Anfang und ohne Ende, nur die Formen und Einzelwesen wechseln. Von Götterwesen spricht er nicht. Das Ideal des Buddhismus ist das Nirwana, das ist der Seelenfriede und ein Zustand gleichmäßiger Ruhe und Schmerzlosigkeit. Und aus Buddha, dem bescheidensten aller Menschen, haben die Priester einen Gott gemacht, und die unwissenden Menschen haben ihnen geglaubt. Die Priester Tibets behaupten zwar, daß Buddha in vielen Emanationen auf die Erde zurückgekehrt sei, z. B. in jedem Dalai-Lama, das ist der Papst der tibetianischen Kirche. Wenn Buddha wirklich zur Erde zurückkehren könnte, dann würde er dieselben Worte sprechen, die der Erlöser am Kreuz sprach, als seine engeren Landesgenossen ihn höhrend und spottend umstanden, die er geliebt hatte von ganzem Herzen, die er befreien wollte vom Joch des Buchstabens, von der Tyrannei geistlosen Formendienstes. Sein Reich war nicht von dieser Welt; sein Reich war nicht das der Bedrückter der Mühseligen und Besessenen, der Armen und der Sklaven, nicht das der Rordwerkzeuge, des Hasses und der Rachegefühle. Nein, sein Reich war das des Friedens, der Nächstenliebe, der Menschenliebe, echter, wahrer Menschlichkeit. Er wollte das messianische Zeitalter herbeiführen, welches die Schwerter in Sicheln und Pflugscharen verwandelt. Wenn Buddha wirklich auf die Erde zurückkehren könnte, und er läge die Menschen vor seinen Bildsäulen knien und ihn anbeten, so würde sein mildes Auge freundlich über die Menge schweifen, und er würde lächelnd dieselben Worte sprechen, welche der Heiland am Kreuz sprach: „Vater vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“

und zugelassen werden kann. Um den Betriebsrat einzuschüchtern, erlaubte sich der Kreisbaumeister wegen Ungehorsam und Pflichtverletzung dem Vorsitzenden des Betriebsrates die Entlassung auszusprechen. Aber auch diese Schmerzen sind vorbei und der Herr Kreisbaumeister mußte sich eines Besseren belehren lassen. Dort wird ein Lohn von 450 M. gezahlt. Neue Lohnforderungen sind gestellt. Hoffentlich hat diesmal der Kreisausschuß mehr soziales Verständnis. — In Kreuzburg haben die Chausseewärter ein Monatseinkommen von 475 M. Infolge der Preissteigerung wurden auch dort neue Lohnzulagen gefordert. Der Kreisausschuß lehnt Lohn erhöhungen ab, weil die politischen Verhältnisse Oberschlesiens noch nicht geläutert seien. Die Chausseewärter sollen also bis zur Entscheidung der ober-schlesischen Frage verhungern. Auch dort ist der Schlichtungsausschuß angerufen worden. — In Lublinitz werden dieselben Löhne gezahlt wie in Kreuzburg. Auf unsere neuen Lohnforderungen erhielten wir einer ablehnenden Bescheid, und so mußten wir auch hier den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung anrufen. — In den übrigen Kreisen Oberschlesiens gehören die Chausseewärter gegnerischen Verbänden an. Dort werden zum Teil noch niedrigere Löhne gewährt. So haben z. B. die Chausseewärter des Kreises Cosel noch heute einen Tagelohn von 10 M. den Tag. — Eine Besserung auf dem Organisationsgebiete ist in den letzten Tagen eingetreten. Der aufgelierte Arbeiter weiß, daß nur durch die freien Organisationen es möglich ist, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die Chausseewärter Oberschlesiens stehen vor großen Aufgaben, und deshalb sei es Pflicht eines jeden einzelnen, dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter beizutreten.

• Aus unserer Bewegung •

Berlin. Die Abstimmung über den Schiedspruch in Sachen des 7. Lohnarfs vom 9. September 1921 zeitigte folgendes Resultat: Abgegebene Stimmen 47 894, für Annahme des Schiedspruches 26 677, für Streik 20 604, ungültig 613. Der Schiedspruch ist demnach angenommen. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 10. September d. J. dem Schiedspruch ebenfalls zugestimmt.

Gaue Dortmund und Düsseldorf. Nachdem am 1. September mit dem Arbeitgeberverband der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ein neues Lohnabkommen getroffen wurde, fanden am 2. September die Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden statt. Daß wir mit diesen Herren immer eine harte Nuß zu knacken haben, ist an dieser Stelle schon oft betont worden. Diese Leute verkörpern so recht den Typ des rheinisch-westfälischen Industriekapitals. Rücksichtslos ist ihr Auftreten. Sie geben nur das, was sie unbedingt müssen, wozu sie durch die Gewerkschaften gezwungen werden. Waren also die Verhandlungen bei „Gas und Wasser“ schon recht schwierig, so bei den Gemeinden um so mehr. Bereits die erste Verhandlung wurde nach Stundenlangen Reden abgebrochen, weil das Angebot der Unternehmer (75 Pf. Stundenloohnerhöhung) lächerlich gering war. Alles Reden, die gleichen Sätze zu bewilligen, die bei „Gas und Wasser“ erreicht wurden, konnte nichts nützen. Mehr, wie sie hier vorschlugen, dürfte ohne einen Beschluß ihrer Generalversammlung nicht gegeben werden. Die Angelegenheit wurde auch dann auf einige Tage zurückgestellt. Eine auf telegraphischem Wege einberufene Versammlung der Unternehmer nahm zu der Situation Stellung und beschloß als letztes Angebot 1 M. Stundenloohnerhöhung zu bewilligen. Wir, als Verhandlungskommission, lehnten auch dieses ab, weil wir uns nicht noch mehr verschlechtern wollten, wie das gegenüber den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken bereits der Fall ist. In einer Sitzung wurde das den Herren zur Genüge klargestellt und verlangt, daß unkerem Verträge entsprechend das Bezirkseinkommensamt den Streitfall erledigen solle. Dem wurde nach einigen Klammzügen zugestimmt und wir einigten uns über die drei unparteiischen Vorsitzenden. Die Schiedsstelle trat am 10. September zusammen und fällte folgenden Spruch:

1. Das bestehende Kinder- und Hausstandsgeld wird ab 16. August auf 3 M. erhöht (früher 1,50 M.). 2. Auf die bisher gezahlten tarifmäßigen Stundenlöhne wird mit Wirkung vom 1. September 1921 an eine Zeitzulage gezahlt, die beträgt in den Ortsklassen A. 1 und A. 2 für alle Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren 30 Pf., von 16 bis 18 Jahren 45 Pf., von 18 bis 19 Jahren 65 Pf., von 19 bis 21 Jahren 90 Pf., über 21 Jahre 120 Pf. 3. Diese Sätze verringern sich in der Ortsklasse B um 5 Pf., in C um 10 Pf., in D um 15 Pf.

Wir haben das Resultat einer dafür einberufenen Konferenz der Gaue Dortmund, Düsseldorf und Bielefeld unterbreitet und auch zur Annahme empfohlen. Nach ausgiebiger, manchmal recht impulsive Diskussion wurde dem Abschluß gegen eine Anzahl Stimmen zugestimmt. Dabei wurde betont, dies als Etappe zu einer besseren und gerechteren Entlohnung zu betrachten. Die Gaultungen wurden beauftragt, zu dem ersten und möglichen Termine den Tarif erneut zu kündigen, um dann die vollendete Gleichstellung bei den beiden Arbeitgeberverbänden zu erzwingen. Wenn wir zum Schluß auch darauf hinweisen möchten, daß bei Annahme des

Schiedspruchs die schwierige finanzielle Lage der Städte eine Rolle spielte, so sei doch gesagt, daß die Arbeiterschaft nicht wegschauen kann, wenn der Unternehmer verschuldet ist. Auf alle Fälle muß für die Zukunft die Kampfbereitschaft noch größer sein, wenn ein Erfolg, denn die Organisation wieder zu verzeichnen hat, anerkannt wird. Diejenigen aber, denen alles, und zwar immer zu wenig ist, werden sich auch diesmal mit den Dingen abfinden müssen. Nach und nach werden auch sie einsehen lernen, daß ein solches, überlegtes Vorgehen sicherer zum Ziele führt als ein wütendes Drauflosstürmen.

Bielefeld. In überfüllter Versammlung am 2. September nahmen die städtischen Arbeiter Stellung zu dem am gleichen Tage gefällten Schiedspruch über die Löhne ab 1. September 1921 in den hiesigen Bezirkt. Kollege Reuter schilderte den Werdegang ausenbüßlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Lohnsatz seit 1. September 1921 getündigt und, wie den Kollegen bekannt ist, die Stundenloohnerhöhung von 1,20 M., gefordert worden. Die Lohnzulagen seien ebenfalls heraufgesetzt von 2 M. auf 3 M. pro Tag. Es habe die Tarifkommission von vornherein mit allen möglichen Schwierigkeiten zu rechnen gehabt, da diese Lohnbewegung in die Ferienzeit gefallen sei; aber nichts sei unversucht geblieben, Arbeitgebernverband zu Verhandlungen zu bewegen. Am 20. September seien dann Verhandlungen geschlossen, die aber in zwei Sitzungen keinem für uns annehmbaren Resultat führten. Es wurde demnach die Schiedsstelle angerufen, die folgenden Spruch fällte:

Die Löhne werden ab 1. September dieses Jahres in der Ortsklasse 1 um 80 Pf. pro Stunde erhöht, die Kinderzulagen werden von 2 M. auf 3 M. pro Tag und Kind festgelegt. Damit betragen die Löhne für Bielefeld ab 1. September 1921: Gruppe 1: gelernete Arbeiter über 20 Jahre 5,60 bis 6 M.; Gruppe 2: ungelernete Arbeiter über 20 Jahre 5,20 bis 5,60 M.; Gruppe 3: ungelernete Arbeiter über 20 Jahre 4,90 bis 5,30 M.; Gruppe 4: Arbeiter über 20 Jahre 2,90 bis 3,30 M. Die Jugendlichen von 17 bis 18 Jahren erhalten 70 Proz., von 18 bis 20 Jahren 80 Proz. Einstellungslohnes der jeweiligen Gruppe zu der sie gehören, oben stehenden Löhnen kommt eine Kinderzulage von 3 M. pro Tag und Kind.

Kollege Reuter führte dann weiter aus, daß die Tarifkommission übereingekommen sei, den Schiedspruch anzunehmen. Er empfahl die Versammlung bringen, diesem Beschluß beizutreten. — In der Diskussion wurde das Verhalten der Vertreter der Städte auf das Mißbilligste und die Fragen der Finanznot als nicht mehr hinhaltbar hingestellt, da sie nur einseitig angewendet würde, denn auf der anderen Seite, besonders aber in den höheren Vermögensteuern sei von der Einsparung nichts zu merken. Die meisten forderten Ablehnung des Schiedspruches und betonten, daß gerade Gemeinbedarbeiter auch mit dieser Erhöhung der Stundenlöhne nicht errentenzähig seien, um so mehr nicht, als die Löhne feststehen, die Gemeinbedarbeiter seit Jahren zu niedrig entlohnt wurden, müßte endlich der Arbeitgeberverband einlehen. Nachdem die Organisationsleitung noch einmal in der Versammlung ausgemacht gelegt wurde, warum sie die Annahme empfehle und die Arbeiter warne, in dieser Zeit von dem Streik Gebrauch zu machen, wurde der Schiedspruch unter der Voraussetzung, daß ab 1. Oktober d. J. Bielefeld eine Ortsklasse 1a geschaffen werde, angenommen. Die bestehenden Löhne seien, wie die städtische Arbeiterschaft entlohnt werden. Wenn man bedenkt, daß die Entlöhne erst in 4 Jahren erreicht werden, dürfte es mit den sogenannten hohen Löhnen doch anders aussehen, als es so oft von mancher Stelle hingestellt wird. Den Arbeitern und Arbeiterinnen aber sollte endlich klar sein, daß alles Trennende für die Zukunft vermieden werden muß, daß eine einheitliche Organisation in der Lage sein wird, den berechtigten Wünschen der städtischen Arbeiterschaft zum Durchbruch zu verhelfen. Vieles ist getan, noch mehr muß nachgeholt werden, wenn das Wort richtig sein soll: Städtische Betriebe sollen Betriebe sein.

Braunschweig. In der gut besuchten Mitgliedserversammlung vom 9. September erhaltete Kollege Müller Bericht über die Verhandlung mit der Lohndeputation. Danach ist eine Grundloohnerhöhung von 1 M. pro Stunde, rückwirkend bis 1. August, eine Beihilfenbeihilfe von 20 M. an diejenigen, die einen neuen Hausstand führen, und für die Gaswerksarbeiter, soweit sie schwere Arbeit verrichten, pro Stunde 75 Pf. mehr bewilligt worden. Die Lohnsätze sind demnach folgende: Gruppe I: 6,10 M., Gruppe II: 5,85 M., Gruppe III: 5,55 M., Gruppe IV: 5,30 M., Gruppe V: 5,40 M., Hausstandsgeld, mit einem Kind eingerechnet 3 M. pro Stunde, jedes weitere Kind 30 Pf. circa. In Diskussion stellte Kollege Schulz den Antrag: „Da der Antrag auf Grund meines alten Antrages sofort wieder in die Verhandlungen zu treten und darauf hinzuwirken, daß die Arbeiter auch in den Genuss der Beihilfe kommen.“ Bei der Abstimmung wurden die obigen Lohnsätze und der Antrag Schulz angenommen. — Alsdann referierte Landesgerichtsrat Rübner über die heutige Lage der gewerkschaftlichen und politischen Bewegung. Er führte aus, daß die Unzufriedenheit, die in allen Ecken über die Gesetze der Revolution bestehen, nur dadurch beseitigt werden kann, daß man prüft, welches die Gründe der geringen Entlohnung sind, und diese Gründe zu beseitigen versucht. Die

Städte eine...
 nicht...
 alle Fälle...
 sein, wenn...
 hat, alle...
 und zwar...
 Dingen...
 lernen, daß...
 führt als...

am 2. Septem...
 am gleichen...
 September 1921...
 den Werdegang...
 Lohnsatz...
 den bekam...
 werden. Die...
 auf 3 Mt. pro...
 mit allen mög...
 andbewegung...
 erlucht gelöst...
 en. Am 20. Aug...
 zwei Sitzungen...
 Es wurde nun...
 fällte:

Jahres in der...
 nderzulagen...
 egt. Damit...
 Gruppe 1: ge...
 pe 2: angelernt...
 pe 3: ungelern...
 pe 4: Arbeiter...
 nachden von...
 Jahren 80 Bro...
 der sie geb...
 lage von 3 Mt.

die Tarifkom...
 men. Er empf...
 tete. — In der...
 tände auf das...
 nicht mehr...
 würde, denn...
 Verwaltung...
 Die meisten...
 monten, daß...
 Stundenlohn...
 Lastade fest...
 entkocht wur...
 en. Nachdem...
 mmlung ause...
 ble und die...
 1. Oktober d...
 angenommen...
 erschaft ent...
 in 4 Jahren...
 Löhnen doch...
 Stelle hingest...
 endlich klar...
 werden muß...
 wird, den ber...
 urchbruch zu...
 werden, wenn...
 triebe sollen...

Mitglieder...
 Bericht über...
 ist eine Grund...
 bis 1. August...
 enigen, die...
 beiter, sowie...
 mehr bewill...
 I: 6.10 Mt. Gr...
 IV: 5.30 Mt. Gr...
 und eingerech...
 Pf. circa...
 Antrag: So...
 sofort wieder...
 rten, daß die...
 Bei der Will...
 Schul zufam...
 schisrat Ru...
 d politischen...
 heit, die im...
 ur dadurch...
 de der gering...
 ra verfußt. Die...

sch Genosse Ruben unter anderem in der mangelnden Einigkeit und Disziplin der Arbeiterchaft. Noch heute künden große Teile der Arbeiterchaft nicht in den Reihen der Gewerkschaften oder der politischen Arbeiterparteien. Staatsfeindliche Elemente trieben einen Keil hinein. Der Anarchismus dieser Kreise sei aber das Gegenteil von Sozialismus. Früher hätte kein Arbeiter in den Versammlungen den Mund aufgemacht, der nicht zu Hause gründlich seine Vorkenntnisse studiert hätte. Heute sei das anscheinend nicht mehr möglich. Sobald etwas nicht klappt, so schimpft man auf die Kollegen und sagt die Führer ab, und erst zu spät wird entdeckt, daß man ohne zeitige Führung wehrlos dem Kapitalismus gegenübersteht. Genosse Ruben erörterte dann noch das Bildungsproblem. Er schilberte an Beispielen, wie nicht der gute Wille der Genossen, sondern die Schläge des alten bürokratischen Apparates schuld an vielen Misserfolgen seien. Diese Gegner müsse man studieren, um sie bekämpfen zu können, und für diesen Kampf müsse man sich die geeigneten Werkzeuge schaffen. Man dürfe nicht immer auf die Regierung schimpfen, sondern jeder müsse sich an seine eigene Brust schlagen. Tue so jeder einzelne seine Pflicht, so könne der Sieg nicht ausbleiben. Letzlicher Keilhaft lobte dem Redner und erwiderte den Wunsch, einen regelmäßigen Lehrkursus einzurichten.

Coburg. Nachdem im vorigen Jahr für die städtischen Arbeiter eine Zentrale gegründet wurde, haben sich nunmehr auch die Kollegen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerte eines besseren besonnen. Nach einem Vortrag des Gauleiters Stierwald ergab die Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit für den Anschluß an unseren Verband. Somit sind von den 70 Kollegen der Werke 66 unserer Organisation beigetreten. Die Neuwahl des Vorstandes ergab folgendes Resultat: 1. Vorsitzender Kollege Kästlein, Coburg, 2. Vorsitzender Kollege Vogel, Coburg, Kassierer Kollege Wendler, Reichenbach, Schriftführer Kollege Sommer, Coburg.

Deitzsch. Der Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden hat sich einen Synodus zugelegt. An und für sich wäre das kein weitbewegender Vorgang, wenn uns die Person selbst nicht interessierte. Herr Baurat Seebacher — so heißt der neue Mann — soll sich in Hörde, wo er als Baurat seit Jahren fungiert, überhand zuschulden haben kommen lassen. In der letzten Stadtsitzung ist es recht hoch hergegangen. Nichtliche Dinge wurden da zutage gefördert. Die beiden Angeklagten, darunter der Herr Oberbürgermeister, waren zu der Sitzung nicht erst erschienen. Sie ließen sich durch einen — Rechtsanwalt verteidigen, der Stadtratsmitglied ist. Auf Antrag wurde dann beschlossen, gegen den Oberbürgermeister Schmidt und den Beigeordneten, Baurat Seebacher, bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Strafverfahrens zu beantragen, bei der Regierung in Arnberg den Antrag zu stellen, gegen die genannten Beamten das Disziplinarverfahren einzuleiten, beide Beamte für unredelmäßige oder unerlässliche Amtshandlungen, soweit der Stadt hiermit ein Schaden zugefügt wurde, ersatzpflichtig zu machen und bei Einleitung des Disziplinarverfahrens eine kommissarische Verwaltung der Stadt über die einzurichten. — Das ist also der neue Mann, der jetzt bezüglich in die Fügel der Gemeindearbeiter greifen soll. Wir werden bei passender Gelegenheit daran denken. Ob die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes auch daran denken werden?

Essen-Ruhr. In der Generalsammlung referierte Kollege Orloff über die abgeschlossenen Lohnbewegungen. Eine besondere Veranlassung der Staatsarbeiter hat die bemittelten Löhne angenommen, jedoch dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß erst eine neue Lohnbewegung einleiten müsse, weil sämtliche Lohnmittel weiter anziehen. Mehrere Verhandlungen fanden statt mit dem Arbeitgeberverband für Gas- und Wasserwerke. Nachdem sich die Situation hier bis zu einem Streit zuspitzt hatte, wurde in letzter Stunde zwischen dem Arbeitgeberverband und den Arbeitgeberorganisationen folgende Vereinbarung geschlossen: Die Löhne erhöhen sich für Arbeiter und Arbeiterinnen von 14—16 Jahren um 30 Pf., von 16—18 Jahren um 45 Pf., von 18—19 Jahren um 65 Pf., von 19—21 Jahren um 90 Pf. und über 21 Jahre um 1,20 Mt. pro Stunde. Das Kindergeld wird von 2 auf 3 Mt. erhöht. Diese Vereinbarung tritt am 1. September in Kraft. Vom 1. August 1921 bis 1. Dezember wird die Hälfte vorgenannter Erhöhung nachbezahlt. — Besonders schwierig gestaltete sich der neue Beschluß beim Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden. Dieser zählt heute schon größere Sätze als der Arbeitgeberverband für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerte. Trotzdem lehnt er es grundsätzlich ab, dieselbe Überhöhung zu bewilligen wie dieser. Alle Verhandlungen blieben ergebnislos. Die Organisation war gezwungen, ehe eine Arbeitsvereinbarung erfolgte, der tariflichen Schlichtungsausschuss anzurufen. Dieser sollte folgenden Schiedsspruch: Die Löhne erhöhen sich für Arbeiter und Arbeiterinnen von 14—16 Jahren um 30 Pf., von 16—18 Jahren um 45 Pf., von 18—19 Jahren 65 Pf., von 19—21 Jahren 90 Pf., über 21 Jahre 1,20 Mt. pro Stunde sowie eine Erhöhung des Kindergeldes von 1,50 auf 3 Mt. und eine Erhöhung des Hausgeldes von 2 auf 3 Mt. Die erhöhten Lohnsätze sind ab 1. September 1921. Das erhöhte Kindergeld und das Hausgeld wird nachbezahlt ab 16. August 1921. Eine Konferenz der Gemeindearbeiter, bestehend aus Delegierten und aus

dem Arbeitsverhältnis stimmten dem Schiedsspruch zu. Kollege Orloff wies darauf hin, daß die letzten Abschlüsse sichtlich unter dem Druck der Arbeiter gestanden hätten. Er empfahl einstimmige Annahme der erhöhten Lohnsätze und den jetzt bestehenden Tarifvertrag zum 1. Oktober 1921 zu kündigen, um nachher, wenn die Teuerung weiter anziehen sollte, nicht einen ungekündigten Tarifvertrag zu haben. — In der Diskussion wurden die Abkommen von verschiedenen Rednern als zu niedrig angesehen. Einzeln forderten trotz Schiedsspruch in den Streit zu treten. Das Existenzminimum sei noch lange nicht erreicht. Kollege Orloff wies in seinem Schlußwort über die Lohnverhandlungen darauf hin, daß die Arbeiterchaft das Existenzminimum auch im Frieden nie erreicht habe. Solange es eine kapitalistische Wirtschaftsordnung gäbe, wird der Arbeiter nur mit bitterer Sorge in die Zukunft sehen können. Eine Sicherstellung der Existenz der Arbeiterchaft mit ihren Familien könne uns nur die Zukunft bringen, wenn der Kapitalismus ausgeschaltet und sämtliche Produktionsmittel in den Händen der Allgemeinheit liegen. Er fordert deshalb die Kollegen auf, sich politisch und gewerkschaftlich zu schulen und eine sozialistische Tageszeitung zu lesen. — Daraufhin wurde dem Abkommen zugestimmt. Beschlossen wurde ferner, daß den Arbeitern der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke der Lohn des privaten Arbeitgeberverbandes gezahlt werden müsse, obwohl genannte Werke nicht dem privaten Arbeitgeberverband angehören, sondern dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden. — Angelegenheiten, welche die gesamten städtischen Arbeiter betreffen, sollen in Zukunft von den Betriebsräten nur noch im Einvernehmen mit der zuständigen Organisation erledigt werden. Eine Erhöhung der Beiträge für die Lohngruppen 1, 2, 3 und 4 um 50 Pf. pro Woche ab 1. Oktober 1921 stimmt die Generalsammlung zu. — Für das kommende Semester der Volkshochschule werden allen Kollegen, welche die Schule besuchen, die Kosten der Kurse von der Organisation zurückgezahlt, soweit sie pünktlich an den von ihnen angemeldeten Kursus teilnehmen.

Frankfurt. In der Mitgliederversammlung am 22. August wurde nach dem Bericht über die Konferenz in Neustadt folgender Beschluß gefaßt: Das Prinzip der zentralen Verhandlung wird anerkannt, ebenso die Forderung auf Teuerungszulage pro Stunde 2 Mt. Es wurde weiter beschlossen, den Verhandlungsweg auf zentraler Grundlage auszubauen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Verhandlungen nicht zu verwickeln, wie es bis dato vorgekommen ist, trotz der örtlichen Verhandlungen. Zu den Verhandlungen sollen nebst der Organisation auch die Betriebsräte hinzugezogen werden. Weiter wurde den Kollegen anheimgegeben, einig zu sein und sich nicht durch persönliche Berührungspunkte auseinander treiben zu lassen. Auch der Appell, daß sich die Kollegen von Stadt und Land näher kommen sollen, war allgemeiner Wunsch der Versammlung. Die Betriebsräte müssen mehr Fühlung miteinander nehmen, um so dem Kern der Sache mehr gerecht zu werden. Kollege Bernad wurde als Kartellbeauftragter gewählt.

Frankfurt a. M. Tausende von städtischen Arbeitern und Arbeiterinnen füllten am 9. September 1921 den großen Saal des Zoologischen Gartens, um den Bericht der Verhandlungskommission über den Stand der Lohnbewegung und den von dem Schlichtungsausschuss gefällten Schiedsspruch entgegenzunehmen. Kollege Schneider schilderte die enormen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren. Die ersten von Magistratsseite gemachten Angebote, Vorzuschläge anzunehmen, hätten zu einer weiteren Verelendung der städtischen Arbeiter geführt und sie noch tiefer in das Abhängigkeitsverhältnis gebracht. Dieser Vorschlag mußte deshalb im Interesse der Arbeiterchaft abgelehnt werden. Die nunmehr folgenden, niedrig gehaltenen Vorschläge des Magistrats ließen die fortwährenden Preissteigerungen völlig außer Betracht, und konnten deshalb als Teuerungsausgleich von der Verhandlungskommission nicht als Verhandlungsobjekte angesehen werden. Auf das Drängen der Verhandlungskommission sah sich der Magistrat gezwungen, als letztes Angebot einen Vorschlag zu unterbreiten, der dahin eing. den über 24 Jahre alten Arbeitern in allen drei Gruppen die Löhne um eine Mark pro Arbeitsstunde ab 15. August 1921 zu erhöhen und die Zuschläge für Ehefrau und Kinder von 10 Pf. auf 20 Pf. pro Arbeitsstunde heraufzusetzen. Ein von der Organisation gemachter Vorschlag wurde vom Magistrat abgelehnt. Somit blieb der Arbeiterchaft nichts weiter übrig, als den Schlichtungsausschuss anzurufen. Dieser fällt am 7. September 1921 folgenden Schiedsspruch: 1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1921 werden die Familienzulagen um 10 Pf. für die Ehefrau und 10 Pf. für jedes Kind erhöht. — 2. Mit Wirkung vom 15. August 1921 werden Teuerungszulagen gewährt und zwar: a) für die männlichen Arbeiter in allen Gruppen in den Altersstufen über 24 Jahre 1,15 Mt., von 20 bis 24 Jahren 1,05 Mt., von 18 bis 20 Jahren 0,90 Mt., unter 18 Jahren 0,70 Mt.; b) für die Arbeiterinnen in allen Gruppen in den Altersstufen über 24 Jahre 0,75 Mt., von 20 bis 24 Jahren 0,65 Mt., von 18 bis 20 Jahren 0,55 Mt., unter 18 Jahren 0,45 Mt.; c) das übrige Personal, das städtische Verpflegung oder Wohnung oder beides hat, erhält 50 Proz. der obigen Sätze, solange der Satz für Teuerungszulage und Wohnung noch nicht erhöht ist.

Da bei den Verhandlungen und besonders vor dem Schlichtungsausschuß über die Erhöhung der Löhne der Magistrat sich immer auf § 3 Ziffer 3 des RRT. berief, so wurden die wichtigsten Sätze aus der Begründung des Schlichterspruches vorgetragen, die folgenden Wortlaut haben:

„Zur Frage der Höhe der Feuerungszulagen war die Schlichtsstelle der Auffassung, daß den städtischen Arbeitern unbedingt ein ausreichender Ausgleich für die Feuerung gewährt werden müsse, um ihnen ein Durchhalten bei den gegenwärtigen außerordentlichen Feuerungsverhältnissen zu ermöglichen. Die Schlichtsstelle hat vergleichsweise die den Arbeitern in den maßgebenden Industriezweigen, den Staatsbetrieben und bei anderen Stadterwerbungen neu bewilligten Feuerungszulagen herangezogen. Bei der Vergleichung derselben spielte eine entscheidende Rolle die Frage der Anrechnung der sozialen Leistungen. Die Schlichtsstelle war der Auffassung, daß der § 3 des RRT. zwar zwingend bestimmt, daß der Wert der sozialen Einrichtungen bei der Festsetzung der Löhne zu berücksichtigen ist. Der Reichsmantelarif besagt aber nur, daß die Berücksichtigung „entsprechend“ zu erfolgen hat, d. h. die sozialen Einrichtungen brauchen nicht bei zu einem einheitlichen Satz angerechnet zu werden, sondern sie können je nach den Zeitverhältnissen in verschiedenem Umfang zur Anrechnung kommen. Nach Auffassung der Schlichtsstelle darf jedenfalls die Anrechnung derselben nicht soweit gehen, daß dadurch das Existenzminimum der Arbeiter gefährdet wird. Unter den gegenwärtigen Feuerungsverhältnissen erachtet die Schlichtsstelle die vom Magistrat angenommene Anrechnung der sozialen Einrichtungen mit 10 Proz. als zu hoch und den Vorschlag des Magistrats, den Arbeitern über 24 Jahre aller Gruppen eine Feuerungszulage von 1 Mk. pro Stunde zu gewähren als zu gering. Nach Aufhebung der Schlichtsstelle würde durch eine derartige Zulage der gegenwärtige Grad der Feuerung nicht in ausreichendem Maße abgegolten. Als einen gerechten Ausgleich für die Feuerung betrachtet die Schlichtsstelle die im Schlichterspruch genannten Sätze.“

Damit dürfte dem Magistrat durch die Schlichtsstelle eine genügende Antwort gegeben sein, wie in Zukunft bei Lohnverhandlungen der § 3 Ziffer 3 des RRT. aufzufassen ist. Nach längerer Aussprache wurde der Schlichterspruch gegen 20 Stimmen angenommen. Der Lohn der städtischen Arbeiter beträgt nunmehr ab 15. August 1921: 1. gelernte Arbeiter über 24 Jahre 5,85 + 1,15 gleich 7 Mk., von 20–24 Jahren 5,35 + 1,05 = 6,40 Mk., von 18 bis 20 Jahren 4,60 Mk. + 80 Pf. = 5,40 Mk.; 2. angeleitete Arbeiter über 24 Jahre 5,55 Mk. + 1,15 Mk. = 6,70 Mk., von 20–24 Jahren 5 Mk. + 1,05 Mk. = 6,05 Mk., von 18–20 Jahren 4,50 Mk. + 80 Pf. = 5,30 Mk.; 3. ungelernete Arbeiter über 24 Jahre 5,35 Mk. + 1,15 Mk. = 6,50 Mk., von 20–24 Jahren 4,80 Mk. + 1,05 Mk. = 5,85 Mk., von 18–20 Jahren 4,15 Mk. + 80 Pf. = 4,95 Mk., unter 18 Jahren 3,20 Mk. + 70 Pf. = 3,90 Mk.; 4. gelernte Arbeiterinnen über 24 Jahre 4 Mk. + 75 Pf. = 4,75 Mk., von 20–24 Jahren 3,45 Mk. + 65 Pf. = 4,10 Mk., von 18–20 Jahren 3,10 Mk. + 55 Pf. = 3,65 Mk.; 5. angeleitete Arbeiterinnen über 24 Jahre 3,70 Mk. + 75 Pf. = 4,45 Mk., von 20–24 Jahren 3,15 Mk. + 65 Pf. = 3,80 Mk., von 18–20 Jahren 2,80 Mk. + 55 Pf. = 3,35 Mk., unter 18 Jahren 2,50 Mk. + 45 Pf. = 2,95 Mk.; 6. ungelernete Arbeiterinnen über 24 Jahre 3,35 Mk. + 75 Pf. = 4,10 Mk., von 20–24 Jahren 2,80 Mk. + 65 Pf. = 3,45 Mk., von 18–20 Jahren 2,50 Mk. + 55 Pf. = 3,05 Mk., unter 18 Jahren 2,15 Mk. + 45 Pf. = 2,60 Mk. Hinzu kommen Familienzuschläge, die für die Ehefrau und jedes Kind unter 14 Jahren je 20 Pf. ab 1. Juli 1921 statt bisher 10 Pf. betragen. Zurückblickend auf die Lohnbewegung darf nicht der Schluß gezogen werden, als ob alle Wünsche reiflos erfüllt wären; noch bleibt vieles zu tun übrig. Die mannigfaltigsten Aufgaben sind zu lösen und davon ist die wichtigste: unsere Mitglieder zu treuen Verbandstollegen zu erziehen und unorganisierte, sofern es noch solche gibt, sind als Mitglieder unserer Organisation zu gewinnen. Das ist planmäßige Arbeit der Gegenwart und Zukunft. Ferner mühten alle bei der Stadtgemeinde beschäftigten Lohnempfänger den hohen und hehren Gedanken der Einheitsorganisation nun endlich Tat werden lassen, und diese Tat würde sich zu größeren Erfolgen auswachsen. Einigkeit im Wollen, einheitlicher Zusammenschluß in unserer Organisation verfassbildlichen das Fundament, die Kraft, die Stärke und die Stütze der städtischen Arbeiterschaft. Bernut aus dem Vergangenen und nunmehr mit frischer Kraft und voller Energie an die Arbeit!

Hannau. Die stattgefundene Versammlung aller Arbeiter und Arbeiterinnen des Eisenbahnpartei Hannau am 28. Juli 1921 beschloß eine 50prozentige Lohnerhöhung an den Süddeutschen Arbeitgeberverband der Transport-, Handels- und Verkehrsgewerbe zu stellen. Am 28. August war erster Verhandlungstag. Was wurde eine 5prozentige Lohnerhöhung von dem Syndikus Dr. Dücker vom Süddeutschen Arbeitgeberverband angeboten. Dieses Angebot des Dr. Dücker löste eine Entrüstung aus und die Verhandlung wurde unterbrochen. Am zweiten Verhandlungstage, am 1. September, einigten sich die Parteien auf folgende Löhne: Handwerker: für Monat September 7,40 Mk., für Monat Oktober 7,70 Mk., für Monat November 8 Mk. pro Stunde. Ungelernte Arbeiter: für Monat September 6,80 Mk., für Monat Oktober 7,30 Mk. und für Monat November 7,50 Mk. pro Stunde. Frauen und Buchfrauen: für Monat September 5,30 Mk., für Monat Oktober 5,55 Mk. und für Monat November 5,80 Mk. pro Stunde.

Beiterin wurde vereinbart, daß Handwerker-Vorarbeiter eine Stundenzulage von 30 Pf. auf den Normallohn erhalten.

Hannau. Die am 8. August eingereichte Forderung auf eine 50prozentige Lohnerhöhung für alle bei der Stadt beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen kam am 9. September zur Verhandlung. Kollege Wegner begründete die Forderung. Nach hartnäckigem Kampf wurden die Löhne der Ortsklasse A (Frankfurt a. M.) gestanden. Die Versammlung am 13. September nahm dieses Resultat zur Kenntnis.

Köln. Die Lohnbewegung ist beendet. Es wird nun versucht, die verhasste Gewerkschaftsbureaucratie dafür verantwortlich zu machen, daß nicht restlos unsere Forderungen erfüllt wurden. Man objektiv die Sachlage beurteilt, kann man ruhig zu dem Ergebnis kommen, daß ein annehmbarer Erfolg zu buchen ist. Es ist nicht zu leugnen, daß durch das Auftreten gewisser Stadterwerbungen in den letzten Riefener-Jahren ein starker politischer Einfluß sich bemerkbar machte. Gogar das Kölner Zentrum, das von den Friedebn die Organisation der Raten bekämpfte und die städtischen Arbeiter hungern ließ, machte in Arbeiterfreundlichkeit. Zwei Stadterwerber traten aus der Reihe und versprachen mehr, als die Stadterwerberordenen stehen vor der Tür, da muß man die Löhne des Zentrums schon verstehen. Die Gewerkschaftsleitung die kann auf derartige Praktiken nicht eingehen und muß solche Aktionen nur geschnitten auszumachen verstehen. Unsere Freunde links greifen die Verbandsleitung an, weil nach ihrer Meinung Betruersteuer, die die Annahme mit 330 gegen 179 Stimmen beschlossen haben, eingeleitet worden wären. Die Betruersteuer, die Stützen unseres Verbandes, wehren sich ganz entschieden gegen Angriffe. Man soll auch vom kommunistischen Standpunkte aus angewöhnen, die Sachen etwas mehr mit Ruhe zu betrachten, nicht wie in der betreffenden Stadterwerbungsfrage, erst fünf Kommunisten anwesend sind, aber bei der Abstimmung, nachdem die Fraktionsrednerin eine Stunde über alles mögliche geredet hat, noch zwei ihrer Parteifreunde übrig bleiben. Die Arbeiter werden keineswegs erobert über diese Behandlung ihrer wichtigsten Angelegenheit. Also nicht immer die Gewerkschaftslogen angreifen, sondern kritisieren, wo es nötig ist. Sonst sind nur die Christen die lächerlichen Erben und nicht die Kommunisten. Bedauerlich ist ein derartiger Zwiespalt, weil von der Gewerkschaftsleitung jede politische Stellungnahme vermieden wurde. Das Resultat der Bewegung: Erhöhungen ab 1. August wie folgt: 1 Mk. pro Stunde, Hausgeld von 12 auf 18 Mk., Kindergeld von 50 auf 100 Mk.

Planen. In der Mitgliederversammlung am 10. September hatte Kollege Leupold Bericht über die Lohnverhandlungen am 22. und 25. August in Dresden. Das Ergebnis ist: Alle Arbeiter über 21 Jahre erhalten ab 1. August einen Stundenlohn in den Ortsklassen und Gruppen von 1 Mk., desgleichen diejenigen Arbeiterinnen, welche einen eigenen Hausstand führen und schulpflichtige Kinder Unterhalt gewähren. Alle unter 21 Jahre alten Männer und Frauen erhalten einen Zuschlag von 20 Pf. Das Resultat wurde von den Mitgliedern mit gemischten Gefühlen aufgenommen, es gab man ihm Zustimmung, da noch die Arbeitslosenzahl, welche am 15. September in Dresden statfinden, abgewartet werden mühten, um ein endgültiges Urteil fällen zu können. — Eine wichtige Debatte gab es bei dem Antrag der Ortsverwaltung, Ortszuschläge zu erhöhen. Eine Funktionärerversammlung schloß am 28. August gegen die Ortsverwaltung (der Vorstand 30 Pf. verlangt), den Kollegen und Kolleginnen eine Erhöhung von 50 Pf. auf die bestehenden Ortszuschläge vorzuschlagen. Die Versammlung war aber von so einem guten Geist der Opferbereitschaft befeuert, daß ein Antrag der Kollegen vom Hoch- und Tiefstand 1 Mk. mehr zu erhöhen, von sechshundert Beifallstundengeben begleitet wurde. Trotz einiger Gegenrainer wurde der letzte Antrag in geheimer Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen. — Eine andere Angelegenheit, bei welcher die leidigen Grenzstreitigkeiten besprochen wurden, gab Kollegen Leupold Gelegenheit, das Verhalten der Maschinenisten und Heizer am Orte gebührend zu kritisieren. Man arbeitet leicht von jener Seite mit Flugblättern und scheut sich nicht, die Kollegen vor den Werken abzufallen und die Produktion zu treiben. Bis jetzt allerdings mit negativem Erfolg, wir hoffen, daß dies auch so bleiben wird. — Einige andere Sachen, welche mit dem Stadtrat auszufragen sind, kamen ebenfalls zur Besprechung. Besonders eine Frage ist brennend und das betrifft die Gewährung des Zuschlagsurlaubes von 3 Tagen nach § 10 des Reichsmantelarif. Man will seitens der Stadterwerbungen diesen Zuschlagsurlaub nur für diejenigen Arbeiter gewähren, welche am offenen Feuer arbeiten, die in den Gasfabriken tätig sind. Alle anderen Werke sollen leer ausgehen. Es wird kaum ohne Klagen bei den Schiedsgerichten abgehen.

Reifenberg (Westpr.). In der Mitgliederversammlung am 4. September wurde die Wahl der Lohnkommission vorgenommen. Sie besteht aus den Kollegen Jastinski, Ruch und Kranich. Nach Wahl gab der Kassierer den Kassienbericht über das zweite Quartal. Die Einnahmen betragen 528,50 Mk. Davon wurden an die Kassette 351,50 Mk. abgeführt. Die Durchschnittsgabe der Mitglieder betrug zwanzig.

